



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Schärding
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Enzenkirchen

2019-544800

**BH
SCHÄRDING**

Impressum

Medieninhaber

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

Herausgegeben:

Schärding, im Juli 2020

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat in der Zeit vom 8. Jänner bis 4. Februar 2020 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Enzenkirchen vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2016 bis 2018 und der Voranschlag inkl. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2019 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Enzenkirchen und beinhaltet Feststellungen in Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Enzenkirchen umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
FINANZAUSSTATTUNG	13
HUNDEABGABE.....	14
VERWALTUNGSABGABEN.....	14
ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE	14
FREMDFINANZIERUNGEN	15
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	15
KASSENKREDIT UND GELDVERKEHRSSPESEN.....	16
PERSONAL	17
DIENSTPOSTENPLAN.....	17
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	18
VOLKSSCHULE.....	18
KINDERGARTEN.....	19
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	19
ERHOLUNGSURLAUB.....	19
REISEKOSTEN	20
BAUHOFF	21
WINTERDIENST.....	23
GEMEINDEKOOPERATIONEN	24
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	25
ABWASSERBESEITIGUNG.....	25
ABFALLBESEITIGUNG	27
KINDERGARTEN.....	28
KINDERGARTENTRANSPORT	30
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	31
RÜCKLAGEN.....	31
BETEILIGUNGEN	31
RAUMORDNUNG	31
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	32
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	32
VERMIETUNGEN.....	32
PARKFLÄCHEN.....	34
GRUNDSTÜCKE.....	34
STROMVERSORGUNG.....	34
FEUERWEHRWESEN.....	35
GÜTERWEGE.....	36
NACHMITTAGSBETREUUNG.....	36
TURNHALLE DER VOLKSSCHULE	37
FÖRDERUNGEN UND FREIWILLIGE AUSGABEN.....	37
VERSICHERUNGEN.....	38
VERGABEWESEN	38
AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	39
GEMEINDE-KG	40
SCHLUSSBEMERKUNG	41

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde Enzenkirchen verfügte in den Jahren 2016 bis 2018 über einen Freiraum an Finanzmitteln zwischen rd. 107.900 Euro und rd. 247.800 Euro. Im Jahr 2019 wird ein Rückgang auf rd. 95.000 Euro erwartet, der primär auf Mehrbelastungen beim Personal, den Instandhaltungen und den Darlehensannuitäten zurückzuführen ist. Im Vergleich dazu wiesen die Rechnungsergebnisse der Jahre 2016 und 2017 Überschüsse von rd. 92.300 Euro und rd. 87.100 Euro aus und wurde das Jahr 2018 gänzlich ausgeglichen abgeschlossen. Gleiches wird für das Jahr 2019 erwartet.

Finanzausstattung - Hundeabgabe

Die Hundeabgabe liegt mit 15 Euro je Hund unter den Landesempfehlungen von 20 Euro für Wachhunde und von 40 Euro für sonstige Hunde. Die Hundeabgabe sollte erhöht werden.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Haftungen

Die Darlehens- und Haftungsverbindlichkeiten lagen zum Jahresende 2019 bei insgesamt rd. 4.121.800 Euro bzw. bei rd. 2.300 Euro je Einwohner. Bis zum Jahr 2024 ist eine Neuverschuldung für den Ausbau der Abwasserbeseitigung von 365.000 Euro vorgesehen.

Die Darlehensverzinsungen erfolgen überwiegend nach dem 3- bzw. 6-Monats-Euribor mit Margen zwischen rd. 0,50 % und 0,95 %, wobei die Zinssätze bei 8 Darlehen über dem Marktniveau liegen. Es sollten Verhandlungen auf eine Zinsanpassung geführt bzw. bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen gekündigt und neu ausgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass eventuelle Ansprüche aus den negativen Euribor-Zinssätzen nicht verloren gehen.

Die Darlehens- und Haftungsbelastungen lagen im Jahr 2017 bei rd. 11.000 Euro und im Jahr 2018 bei rd. 26.200 Euro. Im Jahr 2019 ist primär aufgrund einer vorzeitigen Darlehenstilgung ein Anstieg auf rd. 55.100 Euro zu erwarten. Für das Jahr 2020 wird ein Rückgang auf rd. 29.700 Euro, für die Folgejahre bis 2023 jedoch ein schrittweiser Anstieg auf rd. 96.700 Euro prognostiziert. Bei Umlegung der Annuitäten des Jahres 2018 auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts ergibt sich eine akzeptable Belastungsquote von ca. 0,72 %.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen

Die Kassenkredite wurden im Prüfungszeitraum ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Nach den Landesvorgaben sind mindestens 3 Angebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen. Die Geldverkehrsspesen lagen über dem üblichen Rahmen und wurden hierzu nie Vergleichsangebote eingeholt. Die Vorgaben für den Kassenkredit sind zu beachten. Bei der Kreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen. Es wird die Reduzierung auf 1 Bankverbindung empfohlen.

Personal

Der Aufwand stieg in den Jahren 2016 bis 2018 primär bedingt durch einen vermehrten Personalbedarf im Kindergarten von rd. 648.800 Euro auf rd. 753.200 Euro.

Bei der nächsten Änderung des Dienstpostenplans ist die Kindergarten-Busbegleitung zu berücksichtigen.

Dem Buchhalter wird eine monatliche Überstundenpauschale gewährt, wobei eine solche von der Aufsichtsbehörde nicht empfohlen wird. Die Gewährung sollte überdacht werden.

Im Rahmen einer Personalveränderung bei der Schulwartstelle sollten anstelle des Dienstpostens GD 21 ein solcher in GD 25 geschaffen und die Facharbeitertätigkeiten auf den Bauhof übertragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gehaltszulage für die fachliche Ausbildung als Kindergartenhelferin nur dann gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen durch eine spezielle Aus- oder Fortbildung vorliegen.

Der Personaleinsatz für die Kindergartenreinigung stellt sich im landesweiten Vergleich als überhöht dar. Es wird empfohlen, ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen und gegebenenfalls im Zuge von Personalmaßnahmen den Personaleinsatz anzupassen.

Da für die Gemeindebediensteten keine flexible Arbeitszeitregelung besteht, sollten Überlegungen für die Einführung einer solchen angestellt werden.

Der jährliche Anspruch auf Erholungsurlaub wurde in Einzelfällen falsch berechnet. Teilweise überschritten die Restbestände an Erholungsurlaub die zulässigen Rahmen. Die gesetzlichen Anspruchs- und Verfallsbestimmungen sind zu beachten.

Bauhof

Der Bauhofeinsatz für die Ortsbildpflege stellt sich als vergleichsweise hoch dar. Es sollten Potenziale auf mögliche Einsparungen ausgelotet werden.

Bei Umlegung der Bauhofbelastungen auf die Einwohnerzahlen errechnen sich hohe Pro-Kopf-Belastungen, die über den landesweiten Vergleichswerten liegen. Es sollten Möglichkeiten auf eine Reduzierung des jährlichen Aufwands ausgelotet werden.

An Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden sind nach den dienstrechtlichen Vorgaben verpflichtend finanziell abzugelten.

Beim Klärwärter besteht ein hohes Zeitguthaben aus Mehrleistungen von mehr als 100 Tagen. Der Dienstgeber hat für den ordnungsgemäßen Abbau der Mehrleistungsstunden zu sorgen. Der Leistungskatalog des Bauhofs sollte hinsichtlich Arbeiten, die nicht verpflichtend abgewickelt werden müssen bzw. die auch durch Dritte wahrgenommen werden können, durchleuchtet werden.

Es wird die Beachtung der dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft eingefordert.

Winterdienst

Es bestehen keine Winterdienstanordnungen bzw. Einsatzpläne für die Schneeräumung und Streuung sowie keine schriftlichen Vereinbarungen mit dem fallweise eingesetzten Serviceunternehmen. Im Sinne der Rechtssicherheit sind Winterdienstanordnungen bzw. Einsatzpläne unter Berücksichtigung der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erstellen und mit dem Serviceunternehmen eine vertragliche Regelung herbeizuführen.

Gemeindekooperationen

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte mit Nachbargemeinden auseinandersetzen. Auch sollte die Teilnahme am Standesamtsverband Schärding diskutiert bzw. ins Auge gefasst werden.

Öffentliche Einrichtungen

Abwasserbeseitigung

Im Prüfungszeitraum wurden Überschüsse von insgesamt rd. 252.200 Euro bzw. zwischen jährlich rd. 103.000 Euro und rd. 68.300 Euro erwirtschaftet. Für das Jahr 2019 ist ein Überschuss von rd. 53.500 Euro zu erwarten.

Laut der Kanalordnung ist für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Anlage und zur Tragung der Anschlusskosten der Objekteigentümer verpflichtet. Entgegen dieser Regelung werden die Herstellungskosten bis zu 1 m innerhalb der Grundgrenze des Anschlusswerbers gemeindeseitig getragen. Die Regelungen der Kanalordnung sind zu beachten.

Die Kanalanschlussgebührenordnung ist hinsichtlich einer Gebührenregelung für den Anschluss eines unbebauten Grundstücks zu ergänzen.

In der Kanalbenutzungsgebührenordnung sollten Regelungen für eine Grundgebühr im Wert von jährlich mindestens 40 m³ je Anschluss und eine Bereitstellungsgebühr von jährlich mindestens 0,24 Euro je m² der Grundfläche vorgesehen werden. Die jährliche Benutzungsgebühr bei Objekten ohne Wasserzähler sollte auf 40 m³ je Person angehoben werden.

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde eine stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung des Anschlusszwangs an die Abwasserbeseitigungsanlage vorgenommen. Es war festzustellen, dass bei einem bebauten Grundstück kein Kanalanschluss hergestellt und keine Gebühr vorgeschrieben wurden. Der Kanalanschluss ist umgehend herzustellen und sind die diesbezüglichen Gebühren in Rechnung zu stellen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallgebarung wies in den Jahren 2016 bis 2018 durchgehend Überschüsse von insgesamt rd. 6.900 Euro aus. Im Jahr 2019 ist ein Überschuss von rd. 3.700 Euro zu erwarten.

Kindergarten

Das Defizit des Kindergartens betrug im Prüfungszeitraum insgesamt rd. 201.600 Euro. Im Jahr 2019 wird dieses bei rd. 89.300 Euro liegen. Die Subventionsquote, die sich im landesweiten Vergleich als akzeptabel darstellt, betrug im Jahr 2018 rd. 1.100 Euro je Kind bzw. rd. 20.700 Euro je Gruppe.

Die vom Gemeinderat im Jahr 2008 beschlossene Elternbeitragsverordnung wäre bis September 2011 an die Fassung 2011 und in weiterer Folge bis Februar 2018 an die Fassung 2018 anzupassen gewesen. Ein Material- bzw. Werkbeitrag von halbjährlich 25 Euro wurde erstmals ab Beginn der Saison 2017/2018 vorgeschrieben, wofür kein Beschluss des Gemeinderats und keine Elternbeitragsverordnung bestehen. Entgegen den gesetzlichen Vorgaben wurden die Einnahmen nicht gänzlich zweckentsprechend verwendet. Der Gemeinderat hat eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Elternbeitragsverordnung zu beschließen. Einnahmen aus Material- bzw. Werkbeiträgen unterliegen der Zweckbindung.

Kindergartentransport

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport wurde vom Gemeinderat im August 2008 mit 8 Euro je Kind und Monat beschlossen. Ab Jahresbeginn 2016 bzw. 2018 erfolgten Anhebungen auf 8,22 Euro bzw. 10 Euro, wofür keine Beschlüsse des Gemeinderats vorliegen. Da der ausgabendeckende Beitrag im Jahr 2018 bei 19 Euro je Kind und Monat gelegen wäre, wird dem Gemeinderat eine Beitragsanhebung empfohlen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Zum Jahresende 2018 betrug der Rücklagenbestand rd. 1.044.200 Euro. Bis zum Prüfungszeitpunkt hat sich dieser auf rd. 595.300 Euro reduziert.

Beteiligungen

Es bestehen Beteiligungen bei einem gemeinnützigen Wohnbauträger von rd. 75.600 Euro. Diese betreffen 4 Kaufverträge, die vom Gemeinderat in den Jahren 1993, 1997, 2000 und 2003 beschlossen wurden. Die Beteiligungen können gemeindeseitig nach 25 Jahren ab Baufertigstellung gekündigt und rückgefordert werden. Nach Ablauf der Vertragsdauer sollte geprüft werden, ob die weitere Aufrechterhaltung der Beteiligungen wirtschaftlich sinnvoll ist.

Raumordnung

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans sollten dem betroffenen Personenkreis entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten weiterverrechnet oder vom Planungsbüro direkt in Rechnung gestellt werden.

Infrastrukturkostenbeiträge

Von der Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen wird kein Gebrauch gemacht. Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Vermietungen

Die ehemaligen Postamtsräumlichkeiten im Amtsgebäude waren letztmalig bis Ende August 2015 vermietet. Die Neuvermietung der Räumlichkeiten sollte betrieben werden.

Bei Neuvermietung einer Wohnung im ehemaligen Amtsgebäude sollten die Richtwertmieten verwendet werden. Die gesetzlichen Regelungen zum Verwaltungskostenbeitrag sind zu beachten. Da die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt, sollte sich der Gemeinderat grundsätzlich mit der Frage einer Liegenschaftsveräußerung auseinandersetzen.

Zum Musikerheim wird im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen. Die Betriebskosten sollten verrechnet werden. Bei der Sportanlage wurde die im März 2012 fällig gewesene Index-Anpassung der Mietzinse nicht vollzogen. Die Anpassung ist laut den vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen.

Bei den Sportanlagen wurden den Vereinen die Kanalbenützung- und Müllgebühren ab dem Jahr 2014 bzw. 2015 von rd. 5.300 Euro nicht verrechnet. Diese sind nachträglich vorzuschreiben, soweit keine Verjährung eingetreten ist. Laut Gemeinderatsbeschluss werden ab dem Jahr 2020 die Strom- und Heizkosten gemeindeseitig übernommen. Die Betriebskosten sollten vereinsseitig getragen werden. Anderenfalls sind die Mietverträge anzupassen.

Zur unentgeltlichen Nutzung von Grundflächen für den Betrieb einer Eisbahn wird im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Parkflächen

Für einen Parkplatz wurde der Gemeinde Enzenkirchen für ein Monatsentgelt von 600 Euro ein Fruchtgenussrecht, das die gemeindeseitige Verpflichtung für die Instandhaltung inkludiert, eingeräumt. Eine unbedingte Notwendigkeit der gemeindeseitigen Bereitstellung der Parkflächen ist nicht ersichtlich. Der Gemeinderat sollte sich mit dem Weiterbestand der vertraglichen Regelung befassen.

Stromversorgung

Der Energieaufwand lag in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen rd. 26.700 Euro und rd. 31.100 Euro. Für das Jahr 2019 ist ein Rückgang auf rd. 22.600 Euro zu erwarten. Vergleichsangebote verschiedener Energieanbieter wurden nie eingeholt. Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Energiekosten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. Es sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Stromlieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Feuerwehrwesen

Der laufende Feuerwehraufwand lag in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen rd. 11,40 Euro und 18,80 Euro je Einwohner, damit teilweise über dem Richtwert des Landes OÖ von 16 Euro je Einwohner. Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Güterwege

Für Güterwege wurden im Prüfungszeitraum zwischen rd. 1.426 Euro und rd. 1.985 Euro je km aufgewendet. Da sich diese Werte landesweit betrachtet auf hohem Niveau bewegen, sollten Möglichkeiten auf Einsparungen ausgelotet werden.

Nachmittagsbetreuung

Eine Nachmittagsbetreuung für die Volksschule und den Kindergarten besteht in den Räumlichkeiten des Kindergartens. Hierfür wurden in den Jahren 2017 und 2018 je rd. 9.400 Euro aufgewendet. Es bestehen keine schriftlichen Regelungen für die Nachmittagsbetreuung. Für das zu entrichtende Entgelt liegt kein Beschluss des Gemeinderats vor. Auch für das mit 3,50 Euro je Portion angebotene Mittagessen liegt kein Gemeinderatsbeschluss vor. Schritte auf Installierung eines Hortes oder einer schulischen Nachmittagsbetreuung im Zusammenhang mit einer Ganztageschule wurden bis zum Prüfungszeitpunkt keine gesetzt, womit auf die Lukrierung von Fördermitteln verzichtet wurde. Die Möglichkeiten der Installierung eines Hortes oder einer schulischen Nachmittagsbetreuung sollten ausgelotet werden. Die Entgelte für die Nachmittagsbetreuung und das Mittagessen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats.

Turnhalle der Volksschule

Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Volksschule werden keine Entgelte erhoben. Der Gemeinderat sollte sich mit der Erlassung einer Tarifordnung befassen.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang lagen im Jahr 2018 bei rd. 24,70 Euro je Einwohner und damit über dem landesweiten Richtwert von 18 Euro je Einwohner. Der Gemeinderat sollte Maßnahmen auf Reduzierung der jährlichen Förderausgaben setzen.

Betriebsförderungen im Rahmen der Schaffung neuer Arbeitsplätze werden in Form der Rückerstattung von 50 % des Kommunalsteueraufkommens der ersten 3 Jahre gewährt, was den Förderrichtlinien des Landes OÖ entspricht. Hierfür wurden im Prüfungszeitraum Geldmittel von zwischen jährlich rd. 7.600 Euro und rd. 35.200 Euro aufgewendet.

Daneben werden Gewerbebetrieben seit dem Jahr 1992 auch Subventionen bei der Errichtung oder der Regenerierung von Parkflächen gewährt. Solche wurden im Prüfungszeitraum in 3 Fällen mit je rd. 1.500 Euro zugesprochen. Diese Form der Betriebsförderung, die in den Förderrichtlinien des Landes OÖ keine Deckung findet, ist einzustellen.

Versicherungen

Der Versicherungsaufwand bezifferte sich in den Jahren 2016 bis 2019 auf durchschnittlich rd. 10.700 Euro bzw. rd. 5,70 Euro je Einwohner. Er lag damit auf günstigem Niveau.

Vergabewesen

Im Jahr 2016 wurde die EDV-Ausstattung im Gemeindeamt ohne Einholung von Vergleichsangeboten für rd. 22.600 Euro erneuert. Vor der Vergabe solcher Aufträge sind mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und sind diese an den Bestbieter zu vergeben.

Außerordentlicher Haushalt

In den außerordentlichen Rechenwerken der Gemeinde Enzenkirchen wurden in den Jahren 2016 bis 2018 Investitionen von rd. 1.538.500 Euro dargestellt. Im Jahr 2019 lagen diese bei rd. 964.400 Euro. Zum Jahresende 2019 wurden alle Vorhaben gänzlich ausgeglichen. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2020 bis 2024 für Investitionstätigkeiten Aus- und Einzahlungen von 2.059.200 Euro dargestellt. Die Einbringung von Eigenanteilen wurde mit rd. 389.000 Euro vorgesehen. Nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ liegt die Förderquote für außerordentliche Maßnahmen bei 61 %.

Gemeinde-KG

Zum Prüfungszeitpunkt läuft die 3. und letzte Etappe der Volksschulsanierung. Die Finanzierung des Vorhabens mit einem Kostenrahmen von rd. 1.131.500 Euro ist gesichert. Der zum Jahresende 2018 beim Kapitalkonto bestandene Geldüberhang von rd. 28.900 Euro hätte zum Gemeindehaushalt transferiert werden können, was jedoch unterblieben ist. Solche Geldüberhänge sollten jährlich zum Gemeindehaushalt transferiert werden. Die gesetzlichen Regelungen zum Verwaltungskostenbeitrag, der in den Betriebskostenabrechnungen zu berücksichtigen ist, sind zu beachten.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	SD
Gemeindegröße (km ²):	23,30
Seehöhe (Hauptort):	373
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	60

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	21,00
Güterwege (km):	40,00
Landesstraßen (km):	13,83

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	8	6	5
	SP	VP	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.755
Registerzählung 2011:	1.779
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.783
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	1.785
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.859
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.885

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	---
Hochbehälter:	---
Pumpwerke Wasser:	---
Kanallänge (km):	30,8
Druckleitungen (km):	2,6
Pumpwerke Kanal:	5

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2018:	3.638.488
Ergebnis o.H. lt. RA 2018:	0
Ergebnis o.H. lt. VA 2019:	0

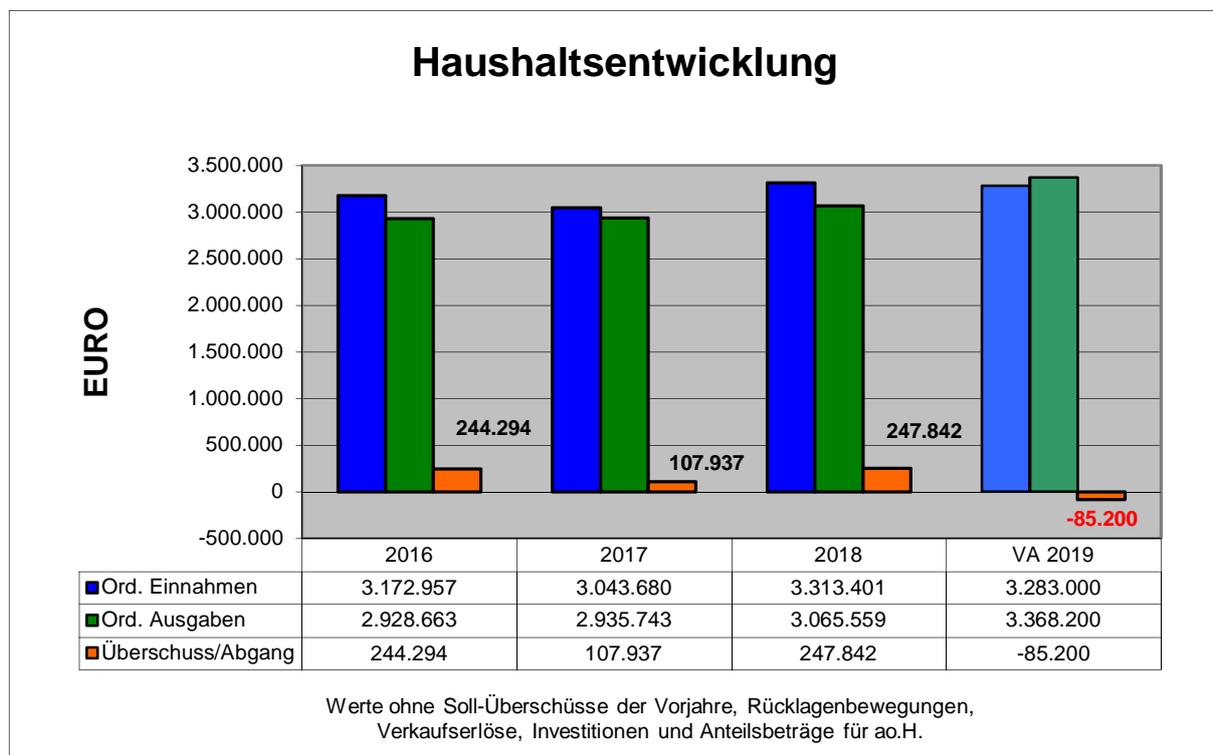
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2019/2020	
Kindergarten:	3 Gruppen, 47 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 78 Schüler
Neue Mittelschule:	---
Musikschule:	---

Strukturfondsmittel 2020:	134.981
Finanzkraft 2018 je EW: [*]	1.056
Rang (Bezirk):	16
Rang (OÖ):	239
Verbindlichkeiten je EW:	1.845

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In der Grafik wurden die Gebarungüberschüsse aus Vorjahren, Rücklagenbewegungen (ohne Zweckbindung), Verkaufserlöse, Investitionen und Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt nicht berücksichtigt, da diese einmalige Einnahmen und Ausgaben darstellen. Die ausgewiesenen bereinigten Ergebnisse geben Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Enzenkirchen. Diese lag im Jahr 2016 bei rd. 244.300 Euro, bevor sie im Jahr 2017 auf rd. 107.900 Euro sank und sich im Jahr 2018 wieder auf rd. 247.800 Euro erhöhte. Der Voranschlag für das Jahr 2019 prognostizierte einen Negativwert von 85.200 Euro, wobei sich im Rechnungsergebnis ein positiver Wert in Höhe von rd. 95.000 Euro abzeichnet.

Die jährlichen Schwankungen bei der finanziellen Leistungsfähigkeit waren primär auf die nachfolgenden Veränderungen zurückzuführen:

Jahr	2016	2017	Differenz
Einnahmen			
Finanzzuweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017	0	42.300	42.300
Strukturhilfe	45.400	13.700	-31.700
Ertragsanteile	1.476.500	1.442.900	-33.600
Ausgaben			
Personalaufwand inkl. Pensionen	651.600	696.300	44.700
Krankenanstaltenbeiträge	313.400	352.600	39.200
SHV-Umlage	409.400	428.200	18.800
Betriebsförderungen	35.200	7.600	-27.600

Jahr	2017	2018	Differenz
Einnahmen			
Strukturfonds Gemeindefinanzierung „Neu“	0	135.100	135.100
Ertragsanteile	1.442.900	1.527.100	84.200
Gruppenförderung Kindergarten	99.900	160.700	60.800
Gemeindeabgaben	436.200	458.600	22.400
Finanzzuweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017	42.300	9.500	-32.800
Ausgaben			
Personalaufwand inkl. Pensionen	696.300	756.200	59.900
Krankenanstaltenbeiträge	352.600	386.700	34.100
SHV-Umlage	428.200	448.000	19.800
Netto-Schuldendienst	11.000	26.200	15.200
Instandhaltungen	85.800	50.600	-35.200

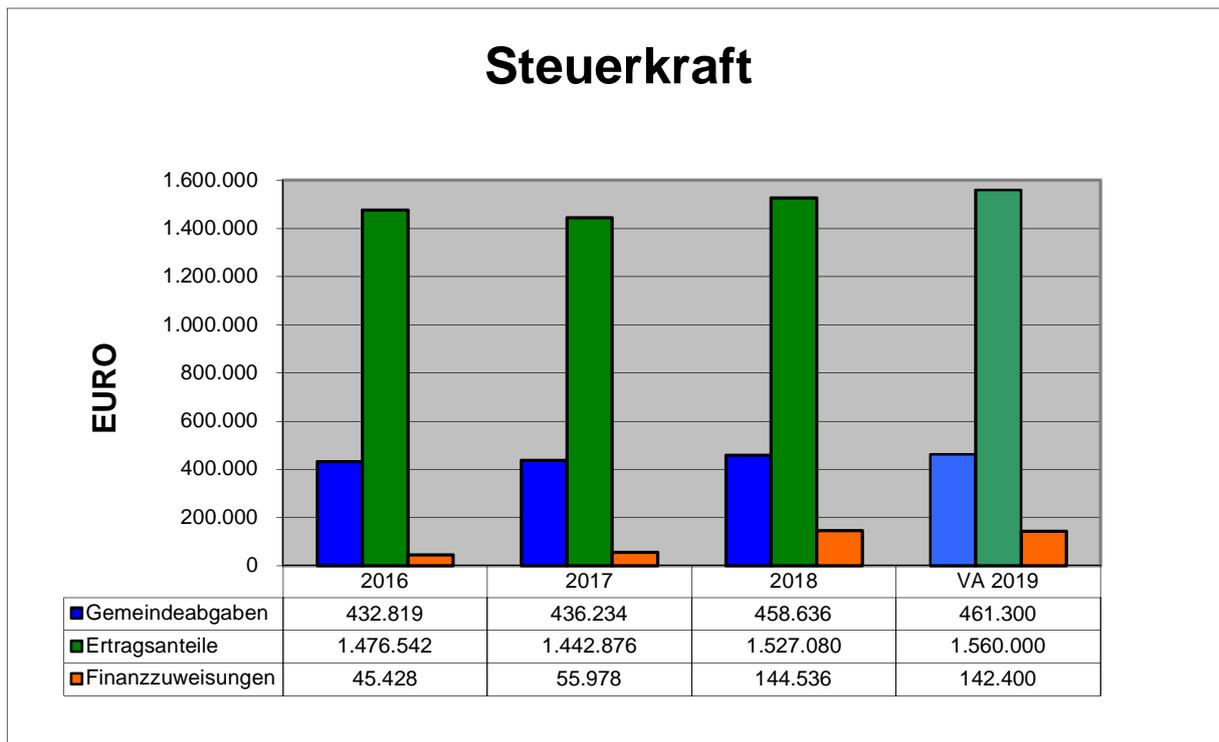
Abweichend zu den in der Grafik dargestellten Werten wiesen die Rechnungsergebnisse der Jahre 2016 und 2017 Überschüsse von rd. 92.300 Euro und von rd. 87.100 Euro aus und wurde das Jahr 2018 gänzlich ausgeglichen abgeschlossen.

Die einmaligen Budgeteffekte, die in der Grafik nicht inkludiert sind, die Haushaltsgebarung jedoch nicht unwesentlich beeinflussten, stellten sich nachfolgend dar:

Jahr	2016	2017	2018	2019
Vorjahresüberschüsse	70.500	84.200	179.400	0
Rücklageentnahmen	0	0	0	167.000
Rücklagezuführungen	92.100	400	286.000	173.800
Verkaufserlöse	42.900	69.900	145.700	32.600
Investitionen	66.200	92.100	18.200	39.000
Anteilsbeträge für ao. Investitionen	107.100	82.500	268.700	82.100

Das Jahr 2019 wird aller Voraussicht nach neuerlich mit einem gänzlich ausgeglichen Haushalt abschließen. Der freie finanzielle Spielraum wird sich jedoch aller Voraussicht nach gegenüber dem Jahr 2018, wie eingangs bereits angeführt, deutlich vermindern. Zurückzuführen ist diese Entwicklung vor allem auf Mehrbelastungen in den Bereichen Personal, Instandhaltungen und Darlehensannuitäten, die durch Mehreinnahmen in Form von Ertragsanteilen und Gemeindeabgaben nicht wettgemacht werden können.

Finanzausstattung



Mit einer Finanzkraft je Einwohner von rd. 1.056 Euro rangierte die Gemeinde Enzenkirchen im landes- bzw. bezirksweiten Vergleich des Jahres 2018 auf der 16. bzw. 239. Position. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) verringerte sich vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 von rd. 1.954.800 Euro auf rd. 1.935.100 Euro. Im Jahr 2018 war dem entgegen ein hoher Anstieg auf rd. 2.130.300 Euro zu verzeichnen. Bei Vergleich des Zeitraums 2016 bis 2018 errechnet sich ein Plus von rd. 175.500 Euro bzw. von ca. 9 %. Für das Jahr 2019 wurde eine weitere Steigerung auf 2.163.700 Euro budgetiert, wobei der tatsächliche Wert voraussichtlich bei rd. 2.205.000 Euro liegen wird.

Von der Steuerkraft entfielen im Prüfungszeitraum ca. 74 % auf die Ertragsanteile, die im Jahr 2016 bei rd. 1.476.500 Euro lagen, im Jahr 2017 auf rd. 1.442.900 Euro sanken und im Jahr 2018 wieder auf rd. 1.527.100 Euro stiegen. Im Jahr 2019 werden sich diese voraussichtlich weiter auf rd. 1.562.000 Euro erhöhen.

Die Gemeindeabgaben waren in den Jahren 2016 bis 2018 an der Steuerkraft mit einem Anteil von durchschnittlich ca. 22,1 % beteiligt:

Finanzjahr	2016	2017	2018
Kommunalsteuer	326.600	323.800	340.400
Grundsteuer A+B	90.800	94.700	100.000
Sonstige	15.400	17.700	18.200
Summe	432.800	436.200	458.600

Die Finanzzuweisungen setzten sich im Prüfungszeitraum nachfolgend zusammen:

Finanzjahr	2016	2017	2018
Strukturhilfe	45.400	13.700	0
Finanzzuweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017	0	42.300	9.500
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	0	0	135.000
Summe	45.400	56.000	144.500

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe hat der Gemeinderat zuletzt mit Wirkung ab Jahresbeginn 2008 mit 15 Euro je Hund beschlossen.

Festzustellen ist, dass landesweit eine Abgabe für Wachhunde von 20 Euro (gesetzlicher Maximalwert) und für sonstige Hunde von 40 Euro empfohlen wird.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Hundeabgabe erhöht werden.

Verwaltungsabgaben

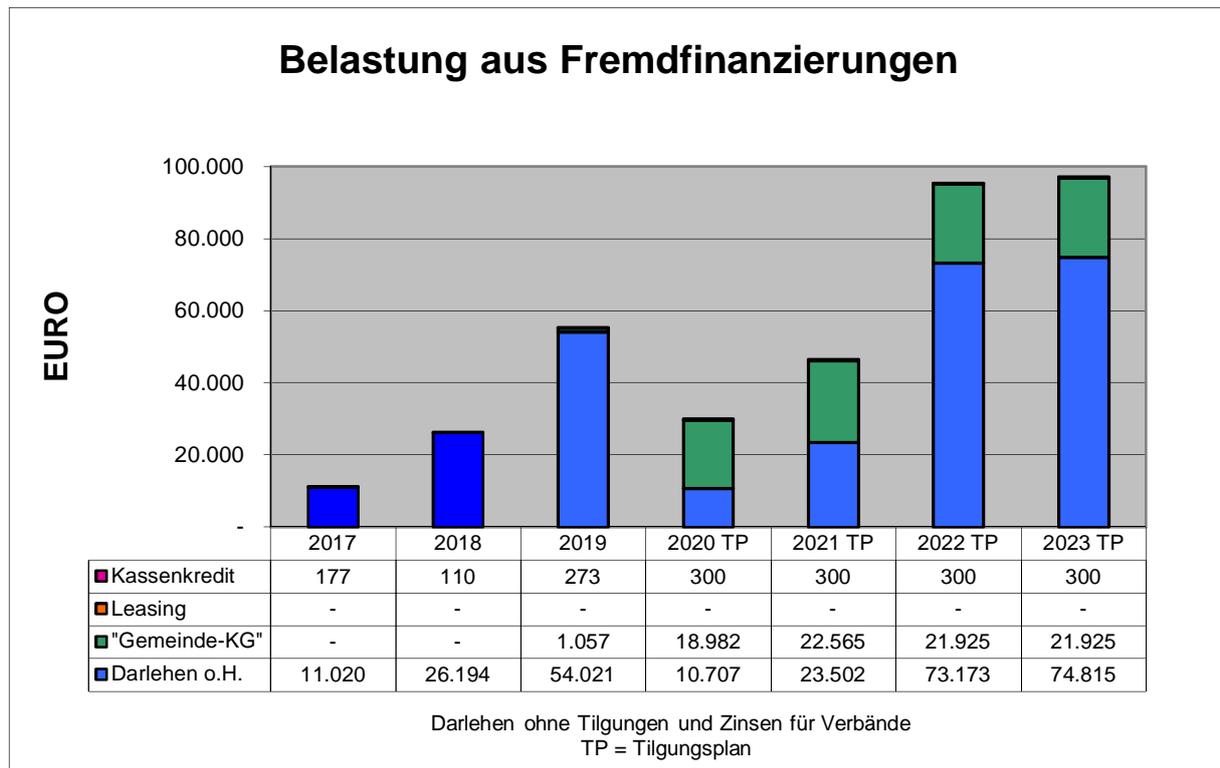
Die im Prüfungszeitraum vereinnahmten Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 betreffend die Tarifpost 8 (Baubewilligungen) und 32 (Veranstaltungsanzeigen) wurden stichprobenartig überprüft, wobei sich keine Gründe für Beanstandungen ergaben. Es erfolgte auch eine Prüfung hinsichtlich der Verwaltungsabgabe nach der Tarifpost 25, wobei keine solchen Einnahmen vorlagen, da keine Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigung gewährt wurden.

Zahlungsrückstände

Im ordentlichen Haushalt der Gemeinde Enzenkirchen waren zum Jahresende 2018 offene Geldforderungen von insgesamt rd. 43.100 Euro ausgewiesen. Bis zum Prüfungszeitpunkt haben sich diese auf rd. 13.100 Euro reduziert.

Säumniszuschläge und Mahngebühren bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen wurden entsprechend den Möglichkeiten der Bundesabgabenordnung erstmals im Jahr 2018 verrechnet, woraus sich Einnahmen von rd. 500 Euro ergaben. Im Jahr 2019 sind solche Eingänge in Höhe von etwa 200 Euro zu erwarten. Fälle der Gewährung von Zahlungserleichterungen waren keine festzustellen.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt für den Zeitraum 2017 bis 2023 eine Übersicht über die Darlehensannuitäten und über den Zinsaufwand für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten. Leasingverpflichtungen bestehen keine. Die Einnahmen aus Finanzierungszuschüssen, die die Haushaltsbelastungen vermindern, wurden in Abzug gebracht.

Darlehen und Haftungen

Zum Jahresende 2019 lagen die folgenden Darlehens- und Haftungsverbindlichkeiten vor:

Verbindlichkeiten	Stand Jahresende 2019
Darlehen hoheitlicher Bereich	150.334
Darlehen Abwasserbeseitigung und Wohnbau	3.230.588
Landesinvestitionsdarlehen	30.900
Haftungen	710.000
Verbindlichkeit je Einwohner (1.785 Einwohner)	2.309

Darlehen

Im hoheitlichen Bereich bestand 1 Darlehensverpflichtung über rd. 150.300 Euro für die Straßenbeleuchtung. Die Abwasserbeseitigung betrafen Darlehensverpflichtungen von rd. 3.259.800 Euro, wovon auf Landesinvestitionsdarlehen 30.900 Euro entfielen. Der Bestand an Wohnbauförderungsdarlehen des Landes betrug rd. 1.700 Euro. Eine Neuverschuldung wurde im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan im Jahr 2020 für den Ausbau der Abwasserbeseitigung in Höhe von 365.000 Euro vorgesehen.

Den Verzinsungen liegen (ausgenommen Landesinvestitions- und Wohnbauförderungsdarlehen) der 3- bzw. 6-Monats-Euribor mit Margen zwischen 0,50 % und 0,95 % zugrunde. Die verrechneten Zinssätze bewegen sich zwischen rd. 0,18 % und 0,95 %. Die negativen Euribor-Zinssätze werden von den Banken nur bei einem Teil der Darlehen berücksichtigt. Hinsichtlich der Unterbrechung der Verjährungsfrist ist die Gemeinde Enzenkirchen schriftlich an die betroffenen Banken herangetreten.

Festzustellen ist, dass die Zinssätze bei 8 Darlehen über dem Marktniveau liegen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Zinsanpassung zu führen bzw. bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszusprechen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass eventuelle Ansprüche aus den negativen Euribor-Werten nicht verloren gehen.

Der Netto-Schuldendienst (Finanzierungszuschüsse berücksichtigt) betrug in den Jahren 2017 rd. 11.000 Euro und 2018 rd. 26.200 Euro. Im Jahr 2019 ist ein Anstieg auf rd. 54.000 Euro zu erwarten, der primär mit einer vorzeitigen Darlehenstilgung im Zusammenhang steht. Für die Folgejahre 2020 bzw. 2021 ist eine rückläufige Annuitätenbelastung auf rd. 10.700 Euro bzw. rd. 23.500 Euro prognostiziert, was durch auslaufende Darlehensverpflichtungen bedingt ist. Aufgrund des Einsetzens der Tilgungsphase bei 1 Darlehen und auslaufenden Finanzierungszuschüssen geht die Prognose für die Jahre 2022 und 2023 von steigenden Belastungen auf im Schnitt rd. 74.000 Euro aus.

Haftungen

Zum Jahresende 2019 bestanden Haftungen von 710.000 Euro für Darlehen der „Gemeinde-KG“ im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Volksschulsanierung (davon Zwischenfinanzierung von 400.000 Euro). Die Zinskonditionen (3-Monats-Euribor + Marge von 0,53 % und 0,56 %) entsprechen dem Marktniveau. Sollzinsen sind erstmals im Jahr 2019 von rd. 1.100 Euro aufgelaufen. Durch das Einsetzen der Tilgungsphase sind im Jahr 2020 Annuitäten von rd. 19.000 Euro und ab dem Jahr 2021 solche von jährlich rd. 22.100 Euro zu erwarten. Mittelfristig wurden keine neuen Haftungsübernahmen vorgesehen.

Schuldendienstquote

Werden für das Jahr 2018 die Annuitäten aus den Darlehens- und Haftungsverpflichtungen auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts umgelegt, so errechnet sich eine Belastungsquote von etwa 0,72 %, die sich im landesweiten Vergleich als akzeptabel darstellt.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen

Die Kreditrahmen, die in den Jahren 2016 bis 2019 zwischen 767.500 Euro und 865.000 Euro lagen, entsprachen dem gesetzlichen Höchstrahmen (ein Viertel der Einnahmen der ordentlichen Voranschläge). Die Zinsberechnung war an den 3-Monats-Euribor mit einer Marge von 0,69 % im Jahr 2016 und von je 0,75 % in den restlichen Jahren gebunden, was dem üblichen Marktniveau entsprach. Die Zinsbelastung lag im Prüfungszeitraum mit insgesamt rd. 700 Euro auf niedrigem Niveau, da Kassenkredite jährlich nur zwischen rd. 1,70 % und 4,20 % beansprucht wurden. Die Inanspruchnahme hätte sich ohne die in der Verwahrgeldgebarung deponierte Haushaltsrücklage und die Stärkung des Geldbestands durch Gelder der auf Sparbüchern deponierten Rücklagen höher dargestellt.

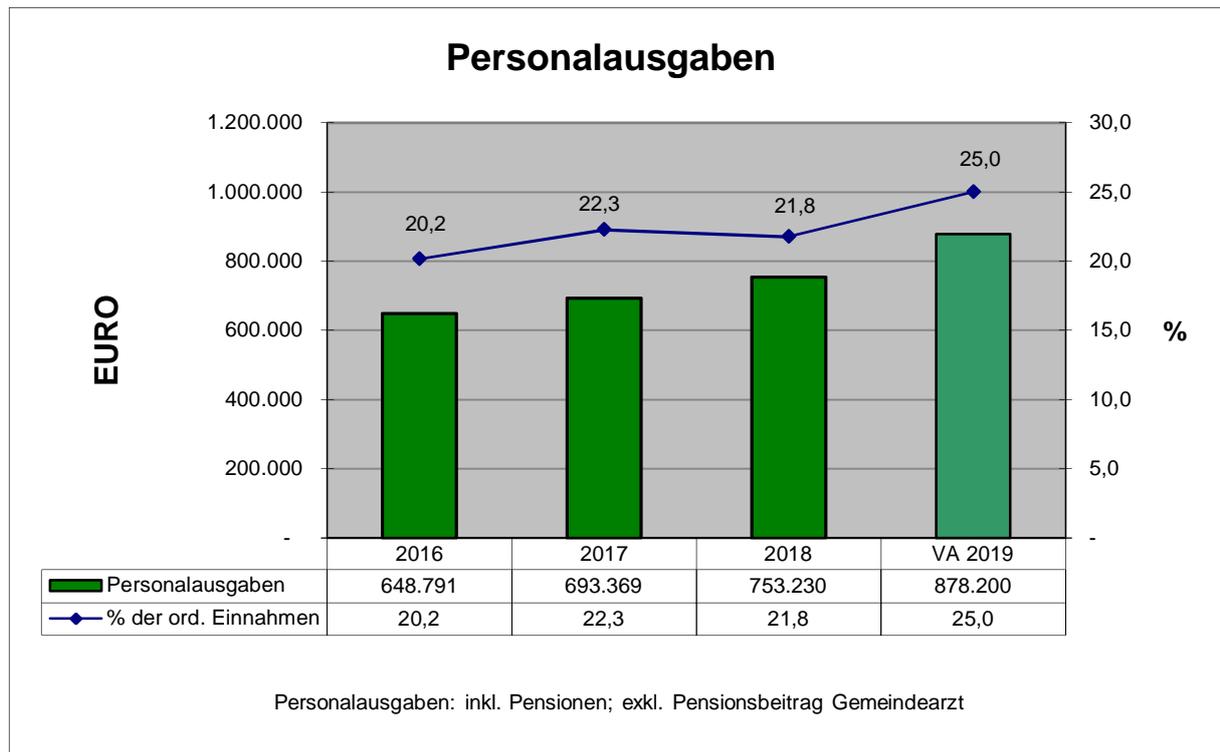
Festzustellen ist, dass die Kassenkredite durchgehend ohne Einholung von Vergleichsangeboten an eine örtliche Bank vergeben wurden. Nach den aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind vor der Vergabe des jährlichen Kassenkredits mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines von einer überörtlichen Bank, einzuholen.

Für Geldverkehrsspesen (2 Bankverbindungen) wurden in den Jahren 2016 bis 2019 durchschnittlich rd. 3.200 Euro aufgewendet.

Festzustellen ist, dass zu den Geldverkehrsspesen, die sich über einem allgemein üblichen Rahmen von etwa 1 Euro je Einwohner bewegten, nie Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Die aufsichtsbehördlichen Vorgaben für den Kassenkredit sind zu beachten. Bei der Kreditvergabe sollten neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen beachtet werden. Der Zuschlag ist der in Summe bestbietenden Bank zu erteilen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Reduzierung auf 1 Bankverbindung empfohlen.

Personal



Der Personalaufwand inkl. den Pensionsbeiträgen erhöhte sich in den Jahren 2016 bis 2018 von rd. 648.800 Euro auf rd. 753.200 Euro. Der Belastungsanstieg von rd. 104.400 Euro bzw. ca. 16,1 % stand primär mit einem vermehrten Personalbedarf im Kindergarten (Erhöhung von 2 auf 3 Gruppen) im Zusammenhang. Die durchschnittliche Belastungsquote betrug 21,4 % der Einnahmen des ordentlichen Haushalts.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde vom Gemeinderat am 12. Dezember 2019 im Rahmen der Beschlussfassung zum Voranschlag für das Jahr 2020 festgesetzt. Der Dienstpostenplan wies gegenüber der vom Gemeinderat am 28. September 2017 beschlossenen Fassung, zu der die Verordnungsprüfung des Landes OÖ am 15. November 2017 erging, keine Veränderungen aus. Zum Prüfungszeitpunkt sind 19 Bedienstete mit ca. 14 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Der Dienstpostenplan, dem der tatsächliche Personalstand gegenübersteht, stellt sich nachfolgend dar (B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete, GD = Funktionslaufbahn):

Geltender Dienstpostenplan					Ist-Bestand		
Bereich	PE	Beamte VB	Einstufung		PE	Beamte VB	tatsächl. Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 11.1	B II-VI	1	B	GD 11.1
	1	B	GD 16.3	C I - IV	1	B	GD 16.3
	1	VB	GD 17.5	I/c	1	VB	GD 18.5
	1	VB	GD 18.5	I/d	1	VB	GD 18.5
Kindergarten	2,28	VB	KBP	IL/I2b 1	2,75	VB	KBP
	2,18	VB	GD 22.3	I/e	2,18	VB	I/e
	-	VB	GD 25.1	I/e	0,19	VB	GD 25.1
Volksschule	1	VB	GD 21.1	II/p4	1	VB	GD 21.1
Bauhof	1	VB	GD 19.2	II/p1	1	VB	GD 19.2
	2	VB	GD 19.1	II/p2	2	VB	GD 19.1
Reinigung	0,90	VB	GD 25.1	II/p5	0,90	VB	GD 25.1

Die Abweichung bei den pädagogischen Fachkräften des Kindergartens zwischen dem Ist-Bestand und dem genehmigten Rahmen steht mit der Integrationsstützkraft (0,46 PE), die nach den aufsichtsbehördlichen Vorgaben keine Anpassung des Dienstpostenplans erforderlich macht, im Zusammenhang.

Festzustellen ist, dass die Kindergarten-Busbegleitung im Dienstpostenplan noch keine Berücksichtigung fand.

Bei der nächsten Änderung des Dienstpostenplans ist die Kindergarten-Busbegleitung zu berücksichtigen.

Allgemeine Verwaltung

Der Personalstand liegt mit 4 PE innerhalb des Besetzungsrahmens nach den Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnungen von 5 Dienstposten. Für die in GD 18 eingestufte Bedienstete ist im Dienstpostenplan ein Dienstposten GD 17 genehmigt, wobei die dienstrechtliche Besserstellung vor Ablegung der Dienstprüfung nicht angedacht wird.

Dem Buchhalter wird aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstands vom 29. Jänner 2016 ab Jahresbeginn 2016 eine monatliche Überstundenpauschale unter Zugrundelegung von 22 Monatsstunden gewährt. Es liegen keine Arbeitszeitaufzeichnungen vor.

Festzustellen ist, dass von der Aufsichtsbehörde die Gewährung einer solchen Überstundenpauschale nicht empfohlen wird. Im Hinblick auf den Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung sollten im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung die Arbeiten in der Buchhaltung ohne Leistung eines größeren Umfangs an Mehrstunden zu bewältigen sein.

Die Gewährung der Überstundenpauschale sollte überdacht werden. Anfallende Mehrstunden sollten nach dem tatsächlich geleisteten Umfang abgegolten werden.

Der Bargeldumsatz der Gemeindekasse umfasste in den Jahren 2015 bis 2018 zwischen rd. 35.100 Euro und rd. 54.700 Euro. In diesem Zeitraum wurden 3 Verwaltungsbediensteten durchgehend Kassenfehlgeldentschädigungen von monatlich je 8,40 Euro (Aliquotierung bei Teilzeitkräften) ausbezahlt.

Festzustellen ist, dass aufgrund des Bargeldumsatzes laut den Regelungen des Landes OÖ die monatliche Kassenfehlgeldentschädigung je Vollzeitkraft in den Jahren 2016 und 2017 16,80 Euro und im Jahr 2018 12,80 Euro betragen hätte. Für das Jahr 2020 errechnet sich eine Fehlgeldentschädigung von 16,80 Euro je Vollzeitkraft.

Die Kassenfehlgeldentschädigungen sind nach den Landesvorgaben zu berechnen.

Die Reinigung des Amtsgebäudes inklusive des integrierten öffentlichen WCs obliegt einer Teilzeitkraft in GD 25 mit einem Beschäftigungsausmaß von ca. 38 %. Die tägliche Reinigungsfläche beträgt ca. 560 m².

Das Beschäftigungsausmaß stellt sich im landesweiten Vergleich als angepasst dar, da sich bei Umlegung auf 1 PE eine Reinigungsfläche von ca. 1.400 m² errechnet.

Volksschule

In der Volksschule ist eine vollbeschäftigte Schulwartin in GD 21 angestellt. Der Personaleinsatz stellt sich im landesweiten Vergleich bei einer täglichen Reinigungsfläche von ca. 1.630 m² als angepasst dar.

Bei einem Personalwechsel sollten im Sinne der Wirtschaftlichkeit anstelle des Dienstpostens GD 21 ein solcher für die Reinigung in GD 25 geschaffen und die Facharbeitertätigkeiten auf den Bauhof übertragen werden.

Kindergarten

Der Personalstand setzt sich zusammen aus 4 pädagogischen Fachkräften mit insgesamt 2,28 PE in KBP (davon ca. 0,46 PE für Integrationsstützkraft) und 3 Helferinnen mit insgesamt 2,18 PE in GD 22, wovon auf die Gruppenbetreuung 1,69 PE, auf die Nachmittagsbetreuung 0,30 PE und auf die Busbegleitung ca. 0,19 PE entfallen. Bei der Busbegleitung werden die Helferinnen von einer Hilfskraft mit ca. 0,19 PE in GD 25 unterstützt.

Der Personaleinsatz stellt sich als angepasst dar.

Festzustellen ist, dass einer Kindergartenhelferin in GD 22 seit dem Dienstantritt am 1. März 2000 eine Gehaltszulage für die fachliche Ausbildung als Kindergartenhelferin im Ausmaß von 75 % auf GD 21 gewährt wird, wobei die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Zulage (verwendungsbezogene spezielle Aus- oder Fortbildung) nicht vorliegen. Der Gemeindevorstand hat sich am 26. September 2019 mit der Weitergewährung der Zulage befasst und dies einstimmig beschlossen, was entgegen den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte.

Die Gehaltszulage kann nur bei Vorliegen der dienstrechtlichen Erfordernisse zuerkannt werden.

Die Reinigung obliegt einer mit ca. 53 % beschäftigten Hilfskraft. Die tägliche Reinigungsfläche beträgt ca. 300 m², womit sich umgelegt auf 1 PE ein rechnerischer Wert von ca. 580 m² ergibt. Zusätzlich obliegt der Hilfskraft im Bereich der Freizeitanlage die Reinigung der öffentlichen WC-Anlage und eines Pavillons sowie beim Kindergarten die Betreuung des Vorplatzes.

Für die Reinigung eines Kindergartens wird landesweit eine tägliche Reinigungsfläche von 1.200 m² je PE als angepasst erachtet. Der Personaleinsatz der Gemeinde Enzenkirchen stellt sich auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Tätigkeitsbereiche als überhöht dar.

Es wird empfohlen, für den Kindergarten ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen und gegebenenfalls im Zuge von Personalmaßnahmen den Stundeneinsatz anzupassen.

Flexible Arbeitszeitregelung

Für die Gemeindebediensteten bestehen keine flexiblen Arbeitszeitregelungen nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002.

Festzustellen ist, dass durch eine solche Regelung ein Teil der Zuschläge zu Überstunden bzw. Mehrdienstleistungen vermieden werden könnte und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden würde.

Es sollten Überlegungen für die Einführung flexibler Arbeitszeitregelungen, insbesondere für die Allgemeine Verwaltung und den Bauhof, angestellt werden. Kommt es zu solchen Vereinbarungen mit der Dienstnehmervertretung, dann hat der Gemeindevorstand diese den Regelungen zugrunde zu legen. Liegen keine derartigen Vereinbarungen vor, so kann der Gemeinderat flexible Dienstzeitregelungen festlegen.

Erholungsurlaub

Bei 1 Bediensteten liegt eine Minderung der Erwerbstätigkeit von 30 % vor, zu der jährlich ein zusätzlicher Erholungsurlaub von 2 Arbeitstagen gewährt wird.

Festzustellen ist, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der vorliegenden Minderung der Erwerbstätigkeit ein zusätzlicher Erholungsurlaub von 3 Arbeitstagen zu gewähren ist. Das jährlich zustehende Urlaubsausmaß wurde im Prüfungszeitraum auch in verschiedenen anderen Fällen falsch berechnet.

Der Erholungsurlaub ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zu gewähren.

Bei 2 teilzeitbeschäftigten Verwaltungsbediensteten überschritten im Prüfungszeitraum die Restbestände an Erholungsurlaub die gesetzlichen Maximalrahmen. Auch bei 2 Bauhofmitarbeitern bestanden zum Jahresende 2019 überhöhte Restbestände an Erholungsurlaub.

Entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist. Es wird festgehalten, dass es nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen sein kann, für eine vorausschauende Urlaubsplanung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers obliegt, die Voraussetzungen für eine geordnete Urlaubsabwicklung zu schaffen.

Die dienstrechtlichen Bestimmungen für den Verfall des Erholungsurlaubs sind zu beachten.

Reisekosten

Für Reisegebühren der Gemeindebediensteten wurden in den Jahren 2016 bis 2018 durchschnittlich rd. 2.500 Euro aufgewendet. Im Jahr 2019 werden solche Ausgaben in Höhe von rd. 2.000 Euro erwartet.

Festzustellen ist, dass Dienstreisen teilweise Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltungen, die in 5 aufeinanderfolgenden Tagen in Linz-Asten stattfanden, betrafen. Für diese wurde das amtliche Kilometergeld von täglich etwa 73 Euro in Rechnung gestellt bzw. erstattet. Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in einer Entfernung von etwa 8 km. Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro. Weiters steht bei einer Dienstreise, bei der ein zumutbares Massenbeförderungsmittel nicht in Anspruch genommen wurde, ein Reisekostenersatz nur in Höhe des Tarifs des in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zu.

Für eine Dienstreise, deren Zielort an einer Bahnlinie liegt, sollte im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorrangig das öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden. Die Reisekosten sind nach den Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift zu erstatten.

Bauhof

Der Bauhof ist auf 2 Standorte aufgeteilt (Untergeschoss der Volksschule bzw. des Turnsaals und ehemaliges Zeughaus der Feuerwehr Enzenkirchen). Als Materiallagerstätte wird zusätzlich ein in Nähe des ehemaligen Zeughauses gelegenes Grundstück mit einer Fläche von ca. 1.200 m², das im Jahr 1999 käuflich erworben wurde, genutzt.

An Fahrzeugen verfügt der Bauhof über 1 Unimog, 1 Rad- bzw. Teleskoplader und 1 Kleintraktor (alle Baujahr 2005/2006). Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan sind bis zum Jahr 2024 keine Fahrzeugneuanschaffungen vorgesehen. Der Fuhrparkaufwand wurde im Prüfungszeitraum buchhalterisch korrekterweise in Form von Vergütungsleistungen auf die betroffenen Kostenstellen umgelegt.

Der Personalstand im Bauhof setzt sich aus 3 vollbeschäftigten Facharbeitern zusammen (Klärwärter 1 PE in II/p1 und 2 PE in GD 19 + Gehaltszulage von 75 %). Die Bauhofmitarbeiter waren im Prüfungszeitraum entsprechend den Arbeitsaufzeichnungen (Basis für die Vergütungen) in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Jahr	2016	2017	2018	2019	Ø	%	PE
Kläranlage	1.041	807	1.129	1.027	1.000	19,53	0,59
Winterdienst	774	1.372	908	823	970	18,90	0,57
Ortsbildpflege	666	714	815	865	765	14,91	0,45
Außerord. Haushalt	1.041	736	456	567	700	13,65	0,41
Güterwege	362	518	432	329	410	7,99	0,24
Bauhof	359	398	332	334	355	6,93	0,21
Gemeindestraßen	262	343	323	325	313	6,10	0,18
Freizeitanlage	288	143	81	162	168	3,28	0,10
Amtsgebäude	168	82	196	112	139	2,71	0,08
Straßenbeleuchtung	83	103	79	96	90	1,76	0,05
Kindergarten	83	144	59	30	79	1,53	0,05
Landesstraßen	62	107	41	72	70	1,37	0,04
Volksschule	67	44	43	0	38	0,75	0,02
Sonstige	25	16	14	69	31	0,60	0,02
Summe	5.281	5.527	4.908	4.811	5.132	100,00	3,00

Festzustellen ist, dass der Lohnaufwand der Bauhofmitarbeiter buchhalterisch nicht vollständig auf die betroffenen Kostenstellen umgelegt wurde und ein hoher Anteil unter dem Ansatz Bauhof verblieb. Für den allgemeinen Betriebsaufwand des Bauhofs wurden keine Vergütungsleistungen dargestellt. Es wird auf das Schreiben des Landes OÖ vom 7. November 2019 IKD-2019-321603/10-Pra (Erstellung der Voranschläge für das Jahr 2020) verwiesen.

Die buchhalterischen Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Der Bauhofeinsatz für die Ortsbildpflege stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar. Vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2018 erhöhte sich der Aufwand je Einwohner von rd. 10,60 Euro auf rd. 15,40 Euro. Im Jahr 2019 ist ein weiterer Anstieg auf rd. 18,30 Euro je Einwohner zu erwarten.

Es sollten Potenziale auf Einsparungen ausgelotet werden.

Festzustellen ist, dass an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden in Form von Zeitausgleich abgegolten wurden, wobei solche nach den dienstrechtlichen Vorgaben verpflichtend finanziell abzugelten sind. Auf diesen Sachverhalt wurde bereits im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. Dezember 2007 hingewiesen. Die

Zuschläge zu den Mehrdienstleistungen bzw. Überstunden werden teilweise nicht nach den dienstrechtlichen Vorgaben verrechnet.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Abgeltung von Überstunden sind zu beachten.

Festzustellen ist, dass zum Jahresende 2019 beim vollbeschäftigten Klärwärter ein hohes Zeitguthaben aus Mehrleistungen von mehr als 100 Tagen bestand. Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs für einen zufriedenstellenden Abbau von Zeitguthaben aus Mehrdienstleistungen zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Es wird auf die dienstrechtlichen Bestimmungen verwiesen, wonach ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonat zulässig ist. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Bediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

Der Dienstgeber hat für einen ordnungsgemäßen Abbau der Mehrleistungsstunden zu sorgen. Zur Vermeidung von Mehrleistungen sollte der Leistungskatalog des Bauhofs hinsichtlich Arbeiten, die nicht verpflichtend vom Bauhof abgewickelt werden müssen bzw. die auch durch Dritte wahrgenommen werden können, durchleuchtet werden.

Der Bereitschaftsdienst für die Kläranlage wird das ganze Jahr über fast durchgehend vom Klärwärter geleistet. Jener für die Abwicklung des Winterdiensts obliegt in den Monaten November bis März den anderen 2 Bauhofmitarbeitern. Es werden monatliche Bereitschaftsentschädigungen für die Kläranlage von rd. 250 Euro und in den Wintermonaten für den Winterdienst von rd. 340 Euro gewährt.

Die Bereitschaftsentschädigungen bewegen sich auf einem akzeptablen Niveau. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Unter dem Bauhof wurden ohne Berücksichtigung der Miete und der Verwaltungskosten-tangente für die „Gemeinde-KG“ sowie der Vergütungsleistungen Nettobelastungen in den Jahren 2016 von rd. 167.600 Euro, 2017 von rd. 184.400 Euro, 2018 von rd. 190.400 Euro und 2019 von rd. 181.900 Euro dargestellt. Bei Umlegung dieser Werte auf die Einwohnerzahlen errechnen sich Pro-Kopf-Belastungen zwischen rd. 93 Euro und rd. 107 Euro.

Festzustellen ist, dass in der Benchmarkanalyse des Landes OÖ „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“, die für das Jahr 2016 vorliegt, ein landesweiter Vergleichs- bzw. Durchschnittswert je Einwohner von rd. 60 Euro ausgewiesen ist, den die Gemeinde Enzenkirchen deutlich überschreitet. Die Gemeinde Enzenkirchen betreibt entgegen vieler anderer Gemeinden eine gemeindeeigene Kläranlage, was einen erhöhten Personalbedarf bedingt. Werden die jährlichen Ausgaben um den Personalaufwand für die Kläranlage bereinigt, so errechnen sich für den Betrachtungszeitraum Pro-Kopf-Belastungen zwischen rd. 79 Euro und rd. 90 Euro. Auch diese Werte bewegen sich auf einem vergleichsweise hohen Niveau.

Es sollten Möglichkeiten auf eine Reduzierung des jährlichen Aufwands ausgelotet werden.

Winterdienst

Für den Winterdienst wurden in den Jahren 2016 bis 2019 abhängig von der Witterung zwischen rd. 49.100 Euro und rd. 73.000 Euro aufgewendet. Der Winterdienst auf den Landesstraßen obliegt dem Land OÖ, wofür ein jährlicher Kostenbeitrag von rd. 8.300 Euro zu entrichten ist. Der Winterdienst auf den Straßenflächen der Gemeinde wird großteils von den Bauhofmitarbeitern abgewickelt. Nur in Spitzenzeiten werden zur Unterstützung des Bauhofs Serviceleistungen eines öö-weit tätigen Serviceunternehmens in Anspruch genommen.

Festzustellen ist, dass für den Bauhof keine Winterdienstverordnung bzw. Einsatzpläne für die Schneeräumung und die Streuung vorliegen. Auch mit dem Serviceunternehmen bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen.

Im Sinne der Rechtssicherheit sind Winterdienstverordnungen bzw. Einsatzpläne zu erstellen und mit dem Serviceunternehmen zusätzlich eine vertragliche Regelung herbeizuführen. Es ist die Richtlinie RVS 12.04.12 zu berücksichtigen.

Gemeindekooperationen

Die Gemeinde Enzenkirchen ist mit anderen Gemeinden in allgemein üblichen Verbänden (Sozialhilfe-, Wegeerhaltungs- und Bezirksabfallverband) zusammengeschlossen.

Eine Möglichkeit eines weiteren Zusammenschlusses mit anderen Gemeinden hat sich im Jahr 2018 mit der Gründung des Standesamtsverbands Schärding, dem 16 Gemeinden des Bezirks Schärding angehören, angeboten. Die Gemeinde Enzenkirchen ist diesem Verband nicht beigetreten.

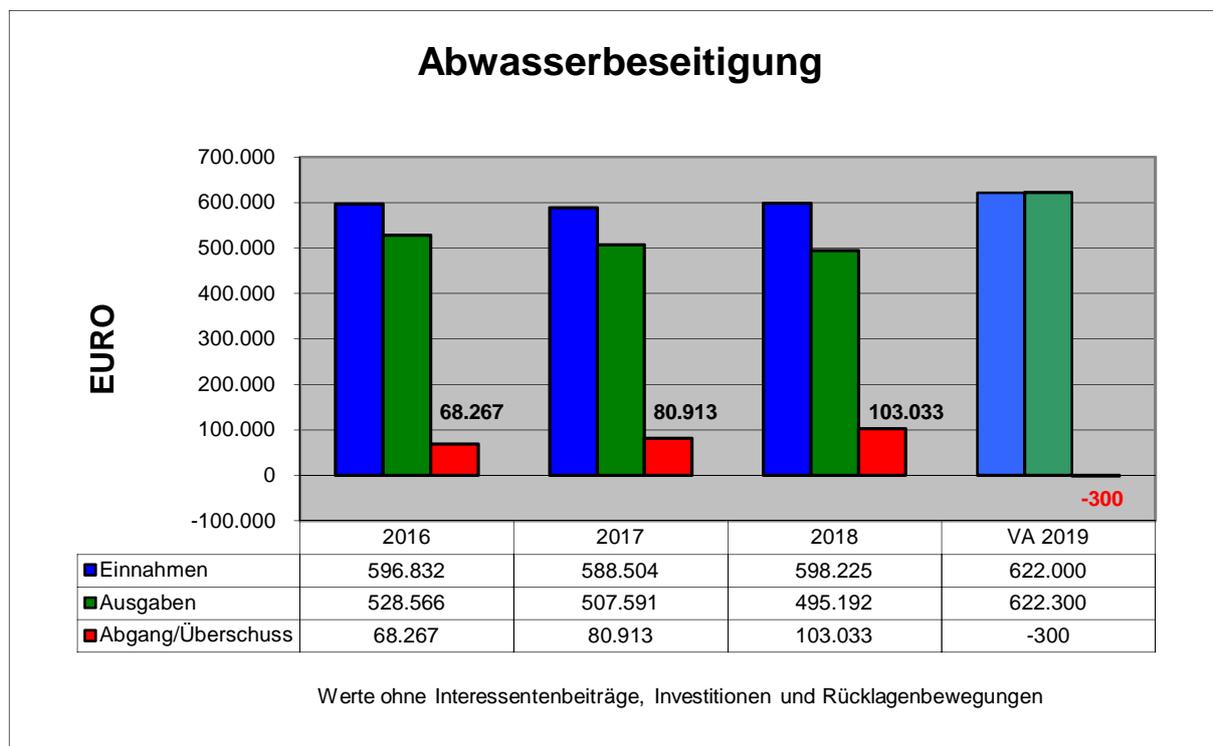
Zum Standesamtsverband ist positiv anzumerken, dass dieser zu einer Kompetenzbündelung und Qualitätsoptimierung führt, die u.a. gerade die immer mehr werdenden Auslandsberührungen erforderlich machen.

Die Entfernung zum Hauptort der nächstgelegenen Gemeinde beträgt 4 Kilometer. Trotz dieser räumlichen Nähe war für die Gemeinde Enzenkirchen bis zum Prüfungszeitpunkt eine engere Zusammenarbeit mit dieser Gemeinde in Form einer gemeinsamen Erledigung von Aufgaben der Allgemeinen Verwaltung (Buchhaltung, Bauwesen u.a.) und des Bauhofs kein Thema.

Nicht zuletzt aufgrund der räumlichen Nähe zu Nachbargemeinden wird von den Prüfungsorganen die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof in Form einer Verwaltungsgemeinschaft und eines Bauhofverbands gesehen. Solche Zusammenschlüsse lassen u.a. wirtschaftliche bzw. finanzielle Vorteile durch Spezialisierungen, Abbau von Mehrgleisigkeiten und gemeinsame Nutzung von Gemeindefeinrichtungen erwarten. Zusätzlich können im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ bei Umsetzung von interkommunalen Projekten in Form der Zusammenführung von Infrastruktur und bei Gemeindefusionen zusätzliche Fördermittel aus dem Regionalisierungsfonds lukriert werden.

Der Gemeinderat sollte sich mit der Thematik bzw. den Möglichkeiten der Realisierung aktiver Kooperationsprojekte mit Nachbargemeinden auseinandersetzen. Auch sollte die Teilnahme am Standesamtsverband Schärding diskutiert bzw. ins Auge gefasst werden, die neben den angeführten positiven Aspekten zu einer Entlastung der Verwaltungsbediensteten, bei denen teilweise ein hohes Maß an Resturlaub besteht, führen könnte.

Öffentliche Einrichtungen Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage beträgt ca. 79 % (1.410 Personen). Zum Prüfungszeitpunkt läuft der Anlagenausbau im Bauabschnitt 10 im Zuge der Erschließung eines neuen Siedlungsgebiets. Weitere Bauabschnitte sind in der mittelfristigen Planung bis zum Jahr 2024 keine vorgesehen. Die Abwässer werden in die gemeindeeigene Kläranlage eingeleitet.

Die Abwasserbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum Gesamtüberschüsse von rd. 252.200 Euro, wobei die jährlichen Werte zwischen rd. 103.000 Euro und rd. 68.300 Euro schwankten. Für das Jahr 2019 wurde ein geringfügiger Fehlbetrag von 300 Euro budgetiert, wobei sich letztendlich ein neuerlicher Überschuss von rd. 53.500 Euro abzeichnet.

Festzustellen ist, dass die jährlichen Ausgaben Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten von je rd. 3.800 Euro inkludierten, die als zu gering kalkuliert angesehen werden.

Den Vergütungsleistungen sind Arbeitszeitaufzeichnungen zugrunde zu legen.

Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper wurden erstmals im Jahr 2018 von rd. 200 Euro und im Folgejahr 2019 von rd. 4.500 Euro dargestellt.

Lagen die Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper im Jahr 2018 auf zu geringem Niveau, so stellen sich jene des Jahres 2019 als angepasst dar.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2002 beschlossen. Darin ist geregelt, dass zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten des Anschlusses der Objekteigentümer verpflichtet ist.

Festzustellen ist, dass es in der Gemeinde Enzenkirchen Verwaltungspraxis ist, dass die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses bis zu 1 m innerhalb der Grundgrenze des Anschlusswerbers gemeindeseitig getragen werden.

Die Regelungen der Kanalordnung für die Tragung der Kosten der Herstellung eines Anschlusses sind zu beachten.

Für die Kanalanschluss- und die -benützungsgebühren bestehen 2 getrennte Verordnungen.

Die Kanalanschlussgebührenordnung hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2001 beschlossen. Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage, wobei die Mindestgebühr eine Bemessungsfläche von 150 m² abdeckt. Innerhalb des Prüfungszeitraums entsprachen die Mindestanschlussgebühren den Richtsätzen des Landes OÖ (Jahre 2016: 3.207 Euro, 2017: 3.226 Euro, 2018: 3.290 Euro, 2019: 3.359 Euro, 2020: 3.408 Euro).

Festzustellen ist, dass die Gebührenordnung keine Regelungen für die Gebührenschrift bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks enthält. Laut den Ausführungen der Gemeinde Enzenkirchen werden in solchen Fällen Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben.

Diese Vorgehensweise entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen, wonach bei Anschluss eines unbebauten Grundstücks Anschlussgebühren vorzuschreiben sind.

Die Gebührenordnung ist hinsichtlich der Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke zu ergänzen. Die Höhe der Gebühr sollte der Mindestanschlussgebühr für bebaute Grundstücke entsprechen. Die gesetzlichen Regelungen für Gebührenschriften sind zu beachten.

Die Einnahmen aus Anschlussgebühren betragen in den Jahren 2016 bis 2019 insgesamt rd. 168.700 Euro. Diese wurden entsprechend der Zweckbindung zu einer Erneuerungsrücklage (rd. 126.400 Euro) und zum außerordentlichen Haushalt (rd. 32.300 Euro) transferiert sowie für Instandhaltungsmaßnahmen im ordentlichen Haushalt (rd. 10.000 Euro) herangezogen.

Die Kanalbenützungsgebührenordnung hat der Gemeinderat am 10. Dezember 2009 beschlossen und zuletzt am 24. Februar 2011 abgeändert. Die Benützungsgebühren errechnen sich bei eingebautem Zähler nach dem Wasserverbrauch und ansonsten nach der Anzahl der gemeldeten Personen mit jährlich 35 m³ je Person. Die Mindestgebühren entsprachen im Prüfungszeitraum den Landesrichtsätzen (Jahre 2016: 3,61 Euro, 2017: 3,68 Euro, 2018: 3,75 Euro, 2019: 3,83 Euro, 2020: 3,91 Euro).

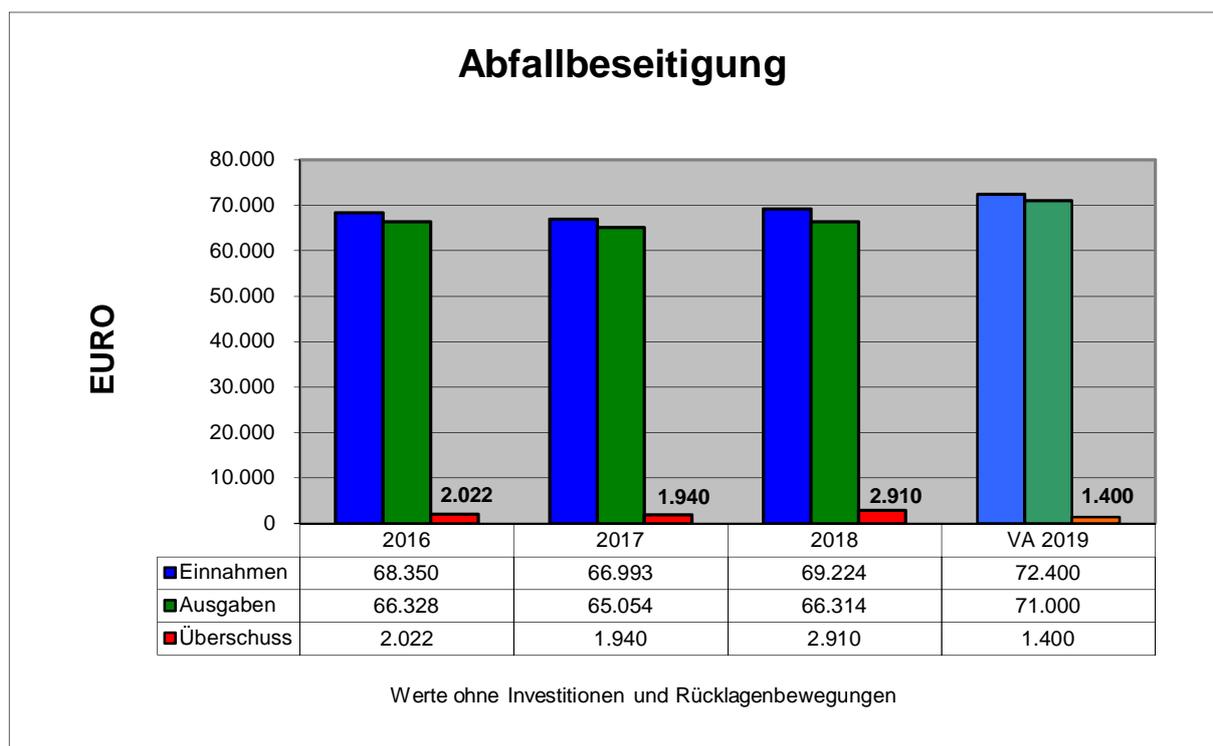
Laut der Zählerverbrauchsliste bestanden bei zahlreichen Objekten geringe Wasserverbräuche. Die Gebührenordnung enthält keine Regelungen für die Verrechnung einer Grundgebühr (für die vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten) und einer Bereitstellungsgebühr (für angeschlossene unbebaute Grundstücke). Bei Objekten ohne Wasserzähler liegt die jährliche Pauschale von 35 m³ je Person unter dem Mindestrichtwert des Landes OÖ von 40 m³ je Person.

In der Gebührenordnung sollten Regelungen für eine Grundgebühr im Wert von jährlich mindestens 40 m³ je Anschluss und eine Bereitstellungsgebühr von jährlich mindestens 0,24 Euro je m² der Grundfläche vorgesehen werden. Die Benützungsgebühr bei Objekten ohne Wasserzähler sollte auf 40 m³ je Person angehoben werden.

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde eine stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung des Anschlusszwangs an die Abwasserbeseitigungsanlage vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auch die ordnungsgemäße Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren sowie der Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge überprüft. Es war festzustellen, dass bei 1 bebauten, anschlusspflichtigen Grundstück kein Kanalanschluss hergestellt und keine Gebühr vorgeschrieben wurde. Die öffentliche Kanalanlage wurde dort in den Jahren 2007/2008 errichtet. Dem Verwaltungspersonal wurde der Sachverhalt mitgeteilt.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist bei diesem Objekt der Kanalanschluss umgehend herzustellen und sind die diesbezüglichen Gebühren in Rechnung zu stellen.

Abfallbeseitigung



Die Abfallbeseitigung erwirtschaftete im Prüfungszeitraum bei jährlichen Überschüssen zwischen rd. 1.900 Euro und 2.900 Euro ein Gesamtplus von rd. 6.900 Euro. Auch für das Jahr 2019 wurde ein Überschuss von 1.400 Euro budgetiert, der sich letztendlich auf rd. 3.700 Euro erhöhen wird.

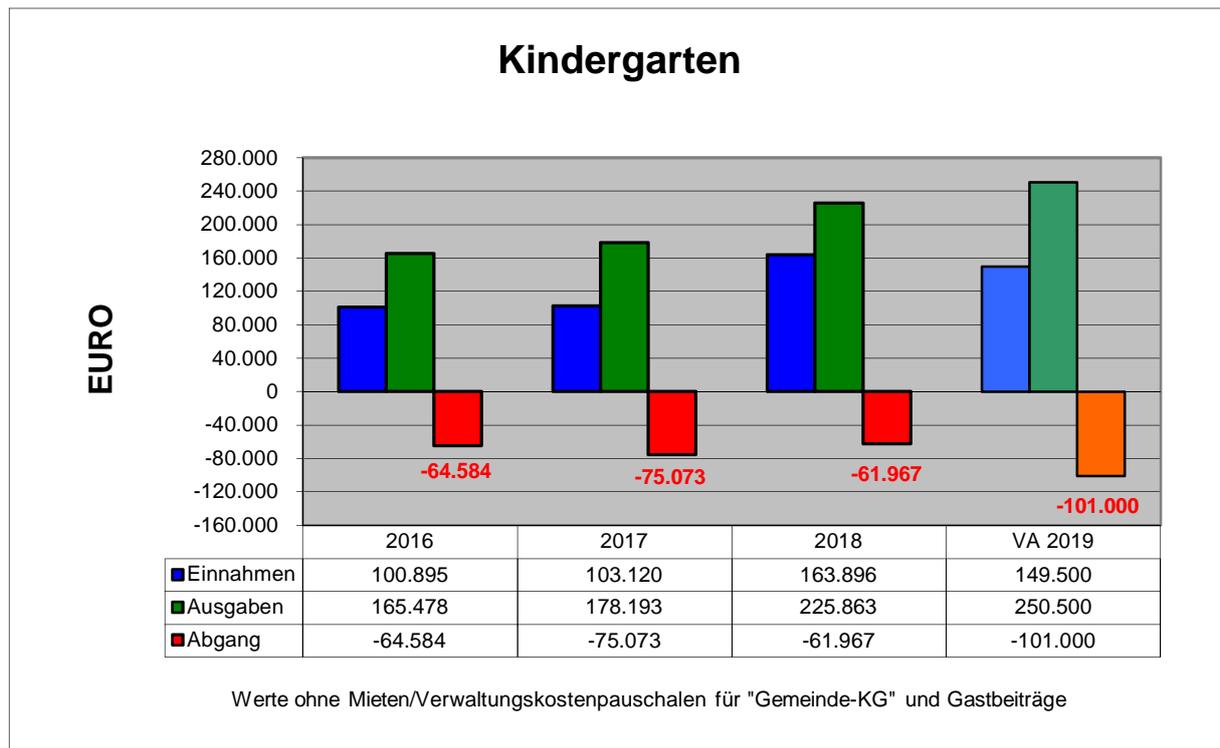
Festzustellen ist, dass die jährlichen Ausgaben Vergütungsleistungen für die Verwaltungstätigkeiten von je rd. 1.000 Euro inkludierten, die als zu gering kalkuliert angesehen werden.

Den Vergütungsleistungen sind Arbeitszeitaufzeichnungen zugrunde zu legen.

Beim Bezirksabfallverband Schärading ist mit Jahresbeginn 2015 ein Reformprojekt für die Übertragung von bislang bei den Gemeinden angesiedelten Aufgaben der Abfallwirtschaft hin zum Verband angelaufen. Grundpfeiler der Reform stellen u.a. die Ökologisierung der Müllentsorgung durch gemeindeübergreifende Touren, die Einsparung von Verwaltungsleistungen und die Vereinheitlichung der Gebühren, des Leistungsangebots sowie der Abfuhrintervalle dar. Von den 30 Gemeinden des Bezirks Schärading nehmen an diesem Projekt 29 Gemeinden teil.

Die Abfallordnung, die den Empfehlungen des Verbands angepasst ist, hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2018 beschlossen. Auch die Abfallgebührenordnung, die vom Gemeinderat am 12. Dezember 2019 beschlossen wurde, ist den Verbandsempfehlungen angepasst. Die Restabfallgebühr für Haushalte (exkl. MwSt) setzt sich aus einem Grundentgelt von jährlich 57 Euro und einem Mengentgelt je Abfuhr von 4,73 Euro je 90-Liter-Tonne und von 6,30 Euro je 120-Liter-Tonne zusammen. Daraus errechnet sich für das 3- bzw. 6-wöchentliche Intervall eine Gebühr je Entleerung für 90-Liter-Tonnen von rd. 8,10 Euro bzw. rd. 11,10 Euro und für 120-Liter-Tonnen von rd. 9,70 Euro bzw. rd. 12,60 Euro.

Kindergarten



Der Kindergarten ist in unmittelbarem Anschluss an die Volksschule situiert. Er war im Prüfungszeitraum von Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 und 13:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 12:00 Uhr geöffnet. Hinsichtlich der Personalausstattung wird auf den Bereich „Personal – Kindergarten“ verwiesen.

Die Gruppen- und Kinderzahl hat sich im Betrachtungszeitraum nachfolgend entwickelt – der Kindergarten wies durchgehend keine Vollausslastung aus – es wurden keine Kinder unter 2,5 Jahren betreut:

Saison	Gruppenzahl	Kinderzahl				
		I-Kinder	Unter 3-Jährige	Regelkinder	Summe	zulässig
2019/20	3	1	2	44	47	59
2018/19	3	1	1	55	57	64
2017/18	3	1	1	52	54	64
2016/17	2	0	0	44	44	46
2015/16	2	0	1	36	37	41

Innerhalb des Prüfungszeitraums wurde im Kindergarten nur ab der Saison 2019/20 1 Kind aus einer Nachbargemeinde betreut. Hierfür wird ein Gastbeitrag vorgeschrieben.

Der Kindergarten erwirtschaftete im Prüfungszeitraum bei jährlichen Defiziten zwischen rd. 62.000 Euro und rd. 75.100 Euro ein Gesamtdefizit von rd. 201.600 Euro. Für das Jahr 2019 wurde ein Defizit von 101.000 Euro veranschlagt, wobei das tatsächliche Minus voraussichtlich bei rd. 89.300 Euro liegen wird.

Bei Gegenüberstellung des Aufwands des Jahres 2018 auf die Kinderzahl errechnet sich eine Subventionsquote je Kind von rd. 1.100 Euro bzw. je Gruppe von rd. 20.700 Euro. Damit bewegt sich der Kindergarten im landesweiten Vergleich in einem akzeptablen Bereich.

Eine Elternbeitragsverordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 22. August 2008 beschlossen.

Festzustellen ist, dass diese Verordnung bis zum 1. September 2011 an die Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 und in weiterer Folge bis zum 1. Februar 2018 an die Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 anzupassen gewesen wäre.

Ein Material- bzw. Werkbeitrag in Höhe von halbjährlich 25 Euro wurde erstmals ab Beginn der Saison 2017/18 vorgeschrieben. Daraus resultierten Einnahmen in den Jahren 2017 von rd. 1.200 Euro, 2018 von rd. 2.500 Euro und 2019 von rd. 2.300 Euro.

Festzustellen ist, dass für die Einhebung solcher Beiträge kein Beschluss des Gemeinderats und keine Elternbeitragsverordnung bestehen. Die Einnahmen wurden entgegen den gesetzlichen Vorgaben nicht gänzlich für die Beschaffung zweckentsprechender Materialien verwendet.

Der Gemeinderat hat sich mit der Erlassung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Elternbeitragsverordnung zu befassen. Einnahmen aus Material- bzw. Werkbeiträgen unterliegen der Zweckbindung.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten ist einem örtlichen Unternehmen übertragen. Das Begleitpersonal wird gemeindeseitig bereitgestellt (zum Prüfungszeitpunkt ca. 0,38 Personaleinheiten). Die Gesamtbelastung aus dem Bustransport bewegte sich in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen rd. 10.700 Euro und rd. 16.700 Euro. Für das Jahr 2019 errechnet sich eine Gesamtbelastung von rd. 17.400 Euro.

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal beim Bustransport wurde vom Gemeinderat zuletzt in der Sitzung am 21. August 2008 im Rahmen der Beschlussfassung über die Elternbeitragsverordnung 2008 mit 8 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt) festgesetzt.

Festzustellen ist, dass Anhebungen der Beiträge (inkl. MwSt) ab Jahresbeginn 2016 auf 8,22 Euro und ab Jahresbeginn 2018 auf 10 Euro vorgenommen wurden, wofür keine Beschlüsse des Gemeinderats vorliegen.

Bei Gegenüberstellung des Aufwands für das Begleitpersonal und der lukrierten Elternbeiträge errechnet sich ein negativer Saldo für die Jahre 2016 von rd. 1.600 Euro, 2017 von rd. 4.400 Euro und 2018 von rd. 4.800 Euro. Im Jahr 2019 liegt die Belastung voraussichtlich bei rd. 4.900 Euro.

Festzustellen ist, dass im Jahr 2018 der Aufwand für das Begleitpersonal mit einem monatlichen Elternbeitrag von rd. 19 Euro je Kind und Monat gänzlich bedeckt werden hätte können.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Elternbeitrag für die Busbegleitung beim Kindergartentransport kostendeckend festzusetzen. Mit der Festsetzung ist der Gemeinderat zu befassen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Zum Jahresende 2018 verfügte die Gemeinde Enzenkirchen über den nachfolgenden Rücklagenbestand in der Gesamthöhe von rd. 1.044.200 Euro:

Kanalrücklage	464.300	Sparbuch
Betriebsmittelrücklage	243.200	Sparbuch
Haushaltsrücklage	162.600	Verwahrgeld
Investitionsrücklage Volksschule	154.400	Sparbuch
Investitionsrücklage Bankenverkauf	19.700	Sparbuch

Zur Stärkung der Liquidität wurden im Prüfungszeitraum neben den Geldern der Haushaltsrücklage teilweise auch Gelder der Kanalrücklage dem Sparbuch entnommen und zur Verwahrgeldgebarung transferiert, wodurch die Inanspruchnahme von Kassenkrediten auf ein Minimum reduziert werden konnte.

Bis zum Prüfungszeitpunkt hat sich der Rücklagenbestand auf rd. 595.300 Euro reduziert. Die Investitionsrücklage Volksschule wurde für die Finanzierung der 3. Etappe der Volksschulsanierung verwendet. Von der Kanalrücklage wurden 80.000 Euro als inneres Darlehen für die Zwischenfinanzierung von außerordentlichen Grundstückskäufen und rd. 72.500 Euro für die Ausfinanzierung von außerordentlichen Kanalprojekten verwendet - Restbestand somit rd. 311.800 Euro. Der Betriebsmittel- und Haushaltsrücklage wurden überhängende Geldmittel des ordentlichen Haushalts von rd. 86.600 Euro zugeführt. Im Gegenzug wurden im Zuge der Zwischenfinanzierung außerordentlicher Grundstückskäufe Entnahmen von rd. 228.600 Euro getätigt, sodass sich die Bestände in Summe auf rd. 263.800 Euro vermindert haben. Der Geldbestand der Investitionsrücklage Bankenverkauf hat sich nicht verändert.

Beteiligungen

Die Gemeinde Enzenkirchen verfügt zum Prüfungszeitpunkt über Beteiligungen bei einem gemeinnützigen Wohnbauträger von rd. 75.600 Euro (2.081 Stück Geschäftsanteile zu je 36,34 Euro), bei der „Gemeinde-KG“ von 1.000 Euro (Pflichteinlage) und bei einem Bankinstitut von rd. 51 Euro (Geschäftsanteil).

Die Beteiligungen beim gemeinnützigen Wohnbauträger betreffen 4 Kaufverträge, die vom Gemeinderat in den Jahren 1993, 1997, 2000 und 2003 beschlossen wurden. Die Beteiligungen können gemeindeseitig nach 25 Jahren ab Baufertigstellung der betreffenden Wohnbauten gekündigt und rückgefordert werden.

Nach Ablauf der Vertragsdauer sollte geprüft werden, ob die weitere Aufrechterhaltung der Beteiligungen wirtschaftlich sinnvoll ist.

Raumordnung

Für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren des Flächenwidmungsplans wurden in den Jahren 2016 bis 2019 Geldmittel von insgesamt rd. 13.500 Euro aufgewendet. Ein Gesamtänderungsverfahren des Flächenwidmungsplans wurde letztmalig im Jahr 2002 vorgenommen. Eine neuerliche Gesamtüberarbeitung ist mittelfristig nicht vorgesehen.

Diese Kosten für Planänderungen wurden dem betroffenen Personenkreis nicht weiterverrechnet, obwohl das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 eine solche Möglichkeit einräumt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Kosten für Änderungen des Flächenwidmungsplans in Rechnung gestellt oder vom Planungsbüro direkt verrechnet werden.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen wurde im Zuge einer am 1. September 2011 in Kraft getretenen Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 geschaffen.

Die Gemeinde Enzenkirchen hat bis zum Prüfungszeitpunkt von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Eine Mustervereinbarung wurde den Gemeinden seitens ihrer Interessensvertretung im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt. Solche Beiträge spielen bei der Finanzierung der Aufschließung künftiger Grundstücke eine nicht unbeachtliche Rolle.

Der Gemeinderat sollte sich mit dieser Thematik befassen.

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge wurden in den Jahre 2016 bis 2019 im Gesamtumfang von rd. 47.800 Euro vorgeschrieben, wovon den Bereich Straßen rd. 29.400 Euro und Abwasserbeseitigung rd. 18.400 Euro betrafen.

Festzustellen ist, dass ein Großteil der Beiträge von rd. 38.600 Euro als Verstärkungsmittel im ordentlichen Haushalt belassen wurde. Hinweise auf die Zweckbindung dieser Einnahmen enthielten bereits die Berichte der Bezirkshauptmannschaft Schärding über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse.

Aufschließungsbeiträge sind einer zweckgebundenen Erneuerungsrücklage zuzuführen, falls sie im Jahr der Vereinnahmung keine entsprechende Verwendung aufweisen.

Erhaltungsbeiträge für die Abwasserbeseitigung wurden in den Jahren 2016 bis 2019 in Höhe von insgesamt rd. 34.700 Euro in Rechnung gestellt. Diese wurden entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ im ordentlichen Haushalt belassen.

Vermietungen Amtsgebäude

Die ehemaligen Postamtsräumlichkeiten mit einer Fläche von 50 m² waren letztmalig bis Ende August 2015 für monatlich rd. 220 Euro (exkl. MwSt) vermietet. Im Anschluss daran wurde laut den Ausführungen der Gemeinde Enzenkirchen auf eine Neuvermietung verzichtet, da keine große Nachfrage für die Anmietung solcher Räumlichkeiten besteht.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Neuvermietung betrieben werden.

Ehemaliges Amtsgebäude

Im ehemaligen Amtsgebäude sind 4 Wohnungen mit Flächen von je weniger als 40 m² vermietet. Die monatlichen Mietzinse betragen rd. 4,10 Euro je m². Die Gebarung des Mietobjekts wies in den Jahren 2016 bis 2018 einen Gesamtgewinn von rd. 13.900 Euro aus, im Jahr 2019 ist ein solcher von rd. 5.300 Euro zu erwarten.

Festzustellen ist, dass für Mietverträge, die nach dem 1. März 1994 abgeschlossen wurden, nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten gelten, die für OÖ ab 1. April 2017 6,05 Euro und ab 1. April 2019 6,29 Euro je m² Wohnfläche (exkl. MwSt) betragen, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Bei Neuvermietungen sollten die Richtwertmieten verwendet werden. Da die Bereitstellung von Wohnungen keine Kernaufgabe einer Gemeinde darstellt, sollte sich der Gemeinderat grundsätzlich mit der Frage der Veräußerung der Liegenschaft auseinandersetzen. Dadurch könnten Geldmittel für neue Investitionsprojekte lukriert sowie auch Leistungsaufwände in der Allgemeinen Verwaltung und im Bauhof eingespart werden.

In den Betriebskostenabrechnungen wurde im Prüfungszeitraum durchgehend ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 3,43 Euro je m² berücksichtigt.

Festzustellen ist, dass der Verwaltungskostenbeitrag ab 1. Februar 2018 gesetzlich auf 3,60 Euro je m² erhöht wurde. Anstelle des Beitrags von 3,43 Euro je m² wären daher für das Jahr 2018 rd. 3,59 Euro je m² und für das Jahr 2019 3,60 Euro je m² zu verrechnen gewesen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Verwaltungskostenbeitrag sind zu beachten.

Musikerheim

Im Zeughaus der Feuerwehr Enzenkirchen sind Vereinsräumlichkeiten für den Betrieb eines Musikprobenlokals untergebracht. Hierfür wurden in den Jahren 2016 bis 2018 gemeindeseitig Kosten von insgesamt rd. 9.700 Euro übernommen. Im Jahr 2019 ist ein Aufwand von rd. 2.300 Euro zu erwarten.

Festzustellen ist, dass mit dem Verein keine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen. Aus wirtschaftlicher Sicht sollten die Betriebskosten dem Verein in Rechnung gestellt werden.

Sportanlage

Die Sportanlage, bestehend aus einem Gemeinschafts-Vereinsgebäude, 2 Fußballspielplätzen und 2 Tennisplätzen, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 9. November 2007 an 2 Vereine vermietet. In den Verträgen wurde die Entrichtung wertgesicherter Jahreszinse von je 100 Euro (exkl. MwSt) und die vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten (ausgenommen Versicherung und Grundsteuer) geregelt.

Festzustellen ist, dass die Index-Anpassung der Mietzinse bereits im März 2012 fällig gewesen wäre, was jedoch nicht vollzogen wurde.

Die Wertanpassung der Jahreszinse ist laut den Mietverträgen vorzunehmen.

Den Vereinen wurden die Kanalbenützung- bzw. Müllgebühren bis zum Jahresende 2013 bzw. 2014 in Rechnung gestellt. Im Anschluss daran wurden diese gemeindeseitig getragen, wofür kein Beschluss des Gemeinderats besteht. Bis zum Jahresende 2019 errechnen sich nicht vorgeschriebene Gebühren von insgesamt rd. 5.300 Euro (exkl. MwSt).

Die Gebühren sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen nachträglich in Rechnung zu stellen, soweit keine Verjährung eingetreten ist.

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 26. September 2019 wurde festgelegt, dass die Vereine ab dem Jahr 2020 von der Entrichtung der Strom- und Heizkosten befreit sind und diese gemeindeseitig getragen werden. Es erfolgte keine Anpassung der Mietverträge.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollten die Betriebskosten gänzlich vereinsseitig getragen werden. Bei Aufrechterhaltung des Beschlusses vom September 2019 sind die Mietverträge anzupassen.

Freizeitanlage

Auf der in Zentrumsnähe von Enzenkirchen gelegenen gemeindeeigenen Freizeitanlage hat der Gemeinderat am 8. Februar 2002 durch einen Bestandsvertrag einem Verein eine Fläche von ca. 320 m² für die Nutzung als Plattenwerferplatz zur Verfügung gestellt. Der jährliche Zins beträgt 75 Euro (inkl. MwSt). Die Rasenpflege wird vereinsseitig ausgeführt.

Eisbahn

Für den Betrieb einer Eisbahn hat der Gemeinderat am 14. Oktober 2011 ein Grundstück mit einer Fläche von 1.345 m² angekauft und dieses einem Verein unentgeltlich bereitgestellt.

Festzustellen ist, dass mit dem Verein keine schriftliche Nutzungsvereinbarung besteht.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung empfohlen.

Parkflächen

Der Gemeinde Enzenkirchen wurde ein Fruchtgenussrecht für eine im Umkreis des Amtsgebäudes befindliche asphaltierte Parkfläche im Ausmaß von 2.150 m² für monatlich 363 Euro eingeräumt, dem der Gemeinderat mit Beschluss vom 11. Oktober 2002 zustimmte. Diese Vereinbarung inkludiert die Verpflichtung der gemeindeseitigen Übernahme erforderlicher Instandhaltungen. Im Jahr 2019 wurde die Fläche auf 4.600 m² ausgedehnt und ein neuer Vertrag abgeschlossen (Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018), in dem das monatliche Entgelt auf 600 Euro angehoben wurde. Eine Aufkündigung dieses Vertrages ist zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist möglich. Im Rahmen der Staubfreimachung eines Teils der Parkfläche sind der Gemeinde Enzenkirchen im Jahr 2018 Kosten von rd. 4.400 Euro aufgelaufen.

Das monatliche Entgelt ist im Hinblick darauf, dass sich die Gemeinde Enzenkirchen für die Instandhaltung der Parkflächen verpflichtet hat, als überhöht anzusehen. Im Rahmen der Prüfungstätigkeit war nur eine geringe Auslastung der Parkflächen erkennbar - laut den Ausführungen der Gemeinde Enzenkirchen werden die Parkflächen primär von Arbeitnehmern örtlicher Gewerbebetriebe in Anspruch genommen. Im Ortszentrum sind zahlreiche sonstige öffentliche Parkflächen vorhanden. Eine unbedingte Notwendigkeit der gemeindeseitigen Bereitstellung dieser Parkflächen ist daher nicht ersichtlich.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte sich der Gemeinderat mit der Aufrechterhaltung bzw. dem Weiterbestand des eingeräumten Fruchtgenussrechts befassen.

Grundstücke

Die Gemeinde Enzenkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13. Dezember 2018 ein Grundstück mit einer Fläche von ca. 26.700 m² käuflich erworben. Die Gesamtauslagen beliefen sich inkl. Steuern, Notar- und Eintragungskosten auf rd. 481.800 Euro, die in den Jahren 2019 (rd. 308.600 Euro), 2020 (87.000 Euro) und 2021 (rd. 86.200 Euro) beglichen werden. Die Rate für das Jahr 2019 wird vorerst durch Rücklagemittel zwischenfinanziert. Für das Grundstück besteht bereits ein Teilungsplan mit 21 Bauplätzen. Diese werden von der Gemeinde Enzenkirchen zu einem Preis von 28 Euro je m² zum Verkauf angeboten. Der Verkaufspreis wurde derart kalkuliert, dass mit den Einnahmen letztendlich die angeführten Kosten für die Beschaffung und auch Auslagen für die Errichtung eines Retentionsbeckens, der Wasserversorgung und der Straßenanlagen größtenteils bedeckt werden können.

Weiters verfügt die Gemeinde Enzenkirchen zum Prüfungszeitpunkt im Betriebsbaugebiet Jagern über 2 Grundstücke für Betriebsansiedlungen mit ca. 16.000 m² (Verkaufspreis 12 Euro je m²) und ca. 7.900 m² (Verkaufspreis 15 Euro je m² bzw. für Grünland 11 Euro je m²). Bei einer Gesamtveräußerung sind Erlöse von rd. 320.000 Euro zu erwarten.

Stromversorgung

Der Energieaufwand bewegte sich in den Jahren 2016 bis 2018 zwischen rd. 26.700 Euro und rd. 31.100 Euro. Für das Jahr 2019 ist ein Rückgang auf rd. 22.600 Euro zu erwarten. Ein hoher Anteil davon entfiel mit jährlich durchschnittlich rd. 11.300 Euro auf die Kanalanlage inkl.

Kläranlage. Der Energiebezug erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt stets beim selben Energieanbieter, mit dem zuletzt am 1. Oktober 2018 ein Liefervertrag mit einer Laufzeit von 2 Jahren abgeschlossen wurde.

Festzustellen ist, dass vor dem Vertragsabschluss Verhandlungen mit dem Energieanbieter geführt, jedoch keine Vergleichsangebote anderer Energielieferanten eingeholt wurden.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten die Energiekosten für Strom mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Stromlieferverträge mit dem Bestbieter abgeschlossen werden.

Feuerwehrwesen

Es bestehen 2 Feuerwehren, die in 2 eigenständigen Zeughäusern untergebracht sind. Die Gemeinde Enzenkirchen zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Der Fahrzeugbestand, der die gesetzlichen Mindestvorgaben erfüllt, stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Enzenkirchen	TLF	Tanklöschfahrzeug	2008
	KDO	Kommandofahrzeug	2012
Matzing	LFB-A	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung	2002
	KDO	Kommandofahrzeug	2011

Für das Feuerwehrwesen wurden in den Rechenwerken der Gemeinde Enzenkirchen in den Jahren 2016 bis 2019 die nachfolgenden Geldbewegungen dargestellt:

Jahr	2016	2017	2018	2019
Laufende Ausgaben ordentlicher Haushalt	23.809	35.944	30.142	23.268
Einnahmen ordentlicher Haushalt	2.389	449	3.858	188
Laufender Gesamt-Netto-Aufwand	21.420	35.495	26.284	23.080
Laufender Netto-Aufwand je Einwohner	11,36	18,83	13,94	12,24
Anteilsbeträge für ao. Investitionen	14.596	10.010	7.011	3.031
Gesamtaufwand	36.016	45.505	33.295	26.111
Gesamtaufwand je Einwohner	19,11	24,14	17,66	13,85

Der laufende Netto-Aufwand je Einwohner lag teilweise über dem Richtwert des Landes OÖ von 16 Euro je Einwohner (ab dem Jahr 2020 aufgrund Indexierung 16,23 Euro).

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Investitionen im Feuerwehrbereich sind im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan nur im Jahr 2020 vorgesehen. Diese betreffen die Beschaffung der Einsatzbekleidung Neu.

Die Erstellung des Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplans ist noch nicht abgeschlossen.

Die Feuerwehrgebührenordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2016, die Feuerwehrtarifordnung, die den Richtlinien des Landesfeuerwehrkommandos OÖ aus dem Jahr 2016 angepasst ist, am 21. Februar 2017 beschlossen.

Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden in den Jahren 2016 bis 2019 in den Rechenwerken der Gemeinde Enzenkirchen in der Gesamthöhe von rd. 6.900 Euro dargestellt. Die Einnahmen aus Mannschaftseinsätzen wurden den Feuerwehren erstattet.

Der Buchhalter wurde darauf hingewiesen, dass die Leistungserlöse nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ buchhalterisch nicht unter der Postengruppe 810, sondern unter den Postengruppen 828 und 829 darzustellen sind.

Güterwege

Unter dem Ansatz Güterwege wurden in den Jahren 2016 bis 2018 im ordentlichen Haushalt die nachfolgenden Geldbewegungen dargestellt:

Jahr	2016	2017	2018
Investitionen	888	2.000	4.885
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.269	3.686	1.838
Sonstige Leistungen (u.a. Böschungsmähen)	4.113	10.311	10.292
Vergütungsleistungen Bauhof	9.703	18.702	15.532
Transferzahlungen Wegeerhaltungsverband	41.329	44.713	43.624
- Einnahmen (exkl. Interessentenbeiträge)	269	0	2.096
Nettoaufwand	57.033	79.412	74.075

Bei Umlegung auf das gemeindeeigene Netz an Güterwegen von ca. 40 km errechnet sich ein Aufwand je km für die Jahre 2016 von rd. 1.426 Euro, 2017 von rd. 1.985 Euro und 2018 von rd. 1.852 Euro. Für das Jahr 2019 ist im ordentlichen Haushalt ein Belastungsrückgang auf rd. 1.210 Euro je km dargestellt, was damit im Zusammenhang steht, dass in den Jahren 2016 bis 2018 Instandsetzungen im ordentlichen und ab dem Jahr 2019 erstmals im außerordentlichen Haushalt dargestellt wurden. Bei Berücksichtigung der außerordentlichen Ausgaben errechnet sich ein Aufwand von rd. 1.635 Euro je km.

Festzustellen ist, dass in der Benchmarkanalyse des Landes OÖ „BENKO – OÖ Benchmark Kommunal“, die für das Jahr 2016 vorliegt, ein landesweiter Vergleichs- bzw. Durchschnittswert von rd. 770 Euro ausgewiesen ist, den die Gemeinde Enzenkirchen massiv überschritt. Dies war primär bedingt durch hohe Zahlungen an den Wegeerhaltungsverband Innviertel, die neben den durch den jährlichen Gemeindebeiträge von rd. 26.100 Euro bedeckten Instandhaltungen auch nur teilgeförderte Instandsetzungen betrafen. Zusätzlich stellten sich die Vergütungsleistungen für die Bauhoftätigkeiten als vergleichsweise hoch dar.

Es sollten Möglichkeiten auf Reduzierung des jährlichen Aufwands ausgelotet werden.

Nachmittagsbetreuung

Der Volksschule und dem Kindergarten wird seit September 2009 während der Schulzeit von Montag bis Donnerstag in den Räumlichkeiten des Kindergartens die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Nachmittagsbetreuung geboten. Die Betreuung erfolgt durch eine Kindergartenhelferin, die hierfür zum Prüfungszeitpunkt wöchentlich 12 Stunden aufwendet. Für die Inanspruchnahme bis 50 % werden monatlich 12,50 Euro und darüber 25 Euro eingehoben.

Die Teilnehmerzahlen haben sich im Prüfungszeitraum nachfolgend entwickelt:

Schuljahr	Kindergartenkinder	Volksschüler	Summe
2016/2017	6	12	18
2017/2018	4	15	19
2018/2019	2	15	17
2019/2020	5	13	18

Die Nachmittagsbetreuung bescherte der Gemeinde Enzenkirchen in den Jahren 2017 und 2018 im Schnitt Belastungen von je rd. 9.400 Euro. Für das Jahr 2019 ist eine Belastung von rd. 9.700 Euro zu erwarten. Der Aufwand für das Jahr 2016 kann nicht ermittelt werden, da dieser buchhalterisch fälschlicherweise unter dem Ansatz Kindergarten eingebunden wurde.

Festzustellen ist, dass für die Nachmittagsbetreuung keine schriftlichen Regelungen bestehen. Für das zu entrichtende Entgelt liegt kein Beschluss des Gemeinderats vor. Es wird ein Mittagessen für 3,50 Euro je Portion angeboten. Auch hierfür besteht kein Beschluss des Gemeinderats. Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Mittagessen wurden in den Rechenwerken der Gemeinde Enzenkirchen nicht dargestellt. Schritte auf Installierung eines Hortes oder einer schulischen Nachmittagsbetreuung im Zusammenhang mit einer Ganztageschule wurden bis zum Prüfungszeitpunkt keine gesetzt, womit auf die mögliche Lukrierung von Fördermitteln verzichtet wurde.

Die Möglichkeiten der Installierung eines Hortes oder einer schulischen Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer Ganztageschule sollten ausgelotet werden. Die Entgelte für die Nachmittagsbetreuung und das Mittagessen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats. Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind in den Rechenwerken der Gemeinde Enzenkirchen darzustellen.

Turnhalle der Volksschule

Im Rahmen der außerschulischen Nutzung der Volksschulturnhalle (zB zur Sportausübung oder Abhaltung von Musikkonzerten örtlicher Vereine) werden keine Entgelte eingehoben.

Festzustellen ist, dass nach den Vorgaben des Landes OÖ für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte einzuheben und für in diesem Rahmen angefallene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls kostendeckende Ersätze vorzuschreiben sind. Es wird auf die Muster-Tarifordnung des Landes OÖ vom 5. Mai 2017 zu IKD(Gem) 570228/8 2017 Wj/Sy verwiesen.

Der Gemeinderat sollte sich im Sinne der Wirtschaftlichkeit mit der Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Volksschule befassen.

Förderungen und freiwillige Ausgaben

Die freiwilligen Ausgaben ohne Sachzwang lagen im Jahr 2018 bei insgesamt rd. 46.500 Euro, woraus sich ein Wert je Einwohner von rd. 24,70 Euro ergab.

Der Gemeinderat sollte Maßnahmen auf Reduzierung der jährlichen Förderausgaben setzen.

Betriebsförderungen im Rahmen der Schaffung neuer Arbeitsplätze gewährt die Gemeinde Enzenkirchen örtlichen Gewerbeunternehmen in Form der Rückerstattung von 50 % des Kommunalsteueraufkommens der ersten 3 Jahre, was den Förderrichtlinien des Landes OÖ entspricht. Die Betriebsförderungen bezifferten sich in den Jahren 2016 auf rd. 35.200 Euro, 2017 auf rd. 7.600 Euro, 2018 auf rd. 14.500 Euro und 2019 auf rd. 25.300 Euro.

Mit den Gewerbeunternehmen wurden bis zum Jahresende 2017 keine schriftlichen Fördervereinbarungen abgeschlossen. Die Abwicklung der vom Gemeinderat beschlossenen Förderungen erfolgte in der Form, dass der Gemeinde Enzenkirchen nur 50 % des Kommunalsteueraufkommens entrichtet wurden. Buchhalterisch wurden die restlichen 50 % der Steuer erst im Folgejahr als Einnahme und gleichzeitig als Förderausgabe dargestellt, wobei keine Geldflüsse stattfanden. Diese Vorgehensweise widersprach den Landesvorgaben und veränderte fälschlicherweise die jährliche Finanzkraft. Ab dem Jahr 2018 wurden für neue Förderungen Vereinbarungen abgeschlossen und die buchhalterischen Vorgaben beachtet.

Die buchhalterische Darstellung auch der Betriebsförderungen, die als Förderzeitrahmen die Jahre 2018 bis 2020 aufweisen, hat nach den Vorgaben des Landes OÖ zu erfolgen.

Neben der Rückerstattung der Kommunalsteuer gewährt die Gemeinde Enzenkirchen örtlichen Gewerbeunternehmen seit dem Jahr 1992 auch finanzielle Unterstützungen bei der Errichtung oder der Regenerierung von Parkflächen. Hierfür besteht eine vom Gemeinderat festgelegte Richtlinie, nach der ein Drittel der getätigten Ausgaben, jedoch höchstens 1.454 Euro als Betriebsförderung erstattet werden. Innerhalb des Prüfungszeitraums wurden solche Förderungen in 3 Fällen jeweils mit dem Höchstbetrag gewährt (Gemeinderatsbeschlüsse vom 15. Oktober und 13. Dezember 2018 sowie vom 12. Dezember 2019).

Diese Form der Betriebsförderung findet in den Landes-Förderrichtlinien keine Deckung.

Diese Betriebsförderung ist einzustellen.

Versicherungen

Der Versicherungsaufwand (inkl. „Gemeinde-KG“) bezifferte sich in den Jahren 2016 bis 2019 auf durchschnittlich rd. 10.700 Euro bzw. rd. 5,70 Euro je Einwohner. Dieser Wert lag im landesweiten Vergleich auf günstigem Niveau. Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde zuletzt im Jahr 2017 durchgeführt.

Vergabewesen

Im Jahr 2016 wurde die EDV-Ausstattung im Gemeindeamt erneuert, wofür ein Beschluss des Gemeinderats vom 19. Mai 2016 vorliegt. Die Anschaffung verursachte Kosten von rd. 22.600 Euro (exkl. MwSt).

Festzustellen ist, dass vor der Auftragsvergabe keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind vor der Vergabe eines solchen Auftrags mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und ist dieser an den Bestbieter zu vergeben.

Außerordentlicher Haushalt

Außerordentliche Investitionen wurden in den Jahren 2016 bis 2018 in der Gesamthöhe von rd. 1.538.500 Euro getätigt. Eine Übersicht über die Verwendung der Geldmittel gibt die nachfolgende Auflistung:

- Straßenbau (rd. 667.300 Euro): Gehsteigsanierungen, Neubaumaßnahmen und Instandsetzungen auf den Gemeindestraßen;
- Straßenbeleuchtung (rd. 519.800 Euro): Erweiterungs- und Erneuerungsmaßnahmen;
- Abwasserbeseitigung (rd. 169.400 Euro): Anlagenerweiterung in den Bauabschnitten 08 und 09, Erstellung eines digitalen Leistungskatasters im Bauabschnitt 07;
- Grundstücke (rd. 117.600 Euro): Schaffung eines Betriebsbaugebiets;
- Feuerwehren (rd. 60.700 Euro): Beschaffung der Einsatzbekleidung Neu, Errichtung von Löschwasserbehältern;
- Hochwasserschutz (rd. 2.900 Euro): Schutzmaßnahmen Kenading (Interessentenbeitrag);
- Aufbahrungshalle (rd. 800 Euro): Erweiterungsmaßnahmen.

Den Ausgaben standen im selben Zeitraum Einnahmen von rd. 1.540.500 Euro gegenüber, die sich nachfolgend zusammensetzten:

- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt rd. 731.000 Euro;
- Anteilsbeträge des ordentlichen Haushalts von rd. 458.200 Euro;
- Darlehen von 225.000 Euro;
- Interessenten- und Aufschließungsbeiträge von rd. 60.400 Euro;
- Rücklagen von 58.900 Euro;
- Landesdarlehen von 7.000 Euro.

Zum Jahresende 2018 bestand ein Soll-Fehlbetrag von 243.300 Euro, der mit rd. 186.000 Euro die Abwasserbeseitigung, mit rd. 24.100 Euro Gehsteige, mit 19.400 Euro Löschwasserbehälter und mit rd. 13.800 Euro die Volksschule betraf.

Im Jahr 2019 wurden weitere Ausgaben von rd. 964.400 Euro getätigt. Diese betrafen den Ausbau der Kanalanlage (rd. 426.400 Euro), den Ankauf von Grundstücken (rd. 308.600 Euro), die Volksschulsanierung (rd. 140.700 Euro), Güterwege (rd. 82.800 Euro), die Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu (rd. 4.100 Euro) und sonstige Bereiche (rd. 1.800 Euro). Diese Ausgaben und auch der aus dem Jahr 2018 übernommene Fehlbetrag wurden bis Jahresende 2019 gänzlich durch Einnahmen ausgeglichen, wobei der Grundstückserwerb durch Rücklagemittel zwischenfinanziert wurde.

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (MEFP) wurden für die Jahre 2020 bis 2024 unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit Aus- und Einzahlungen von insgesamt 2.059.200 Euro dargestellt, die die Feuerwehr-Einsatzbekleidung Neu, die Volksschulsanierung, Grundstücksankäufe, die Gemeindestraßen und Güterwege sowie die Kanalanlage betreffen. Eine Prioritätenreihung hat der Gemeinderat im Zuge der Beschlussfassung über den MEFP festgesetzt. Die Einbringung von Eigenanteilen wurde in Summe mit rd. 389.000 Euro vorgesehen. Die Förderquote im Rahmen der Gemeindefinanzierung „Neu“ beträgt für investive Maßnahmen über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro 61 %. Vom Eigenmittelanteil von 39 % ist grundsätzlich vor Beginn einer umzusetzenden Maßnahme zumindest ein Drittel aufzubringen.

Gemeinde-KG

Die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Enzenkirchen & Co KG“ (kurz „Gemeinde-KG“) wurde mit der am 12. Oktober 2006 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch gegründet. Die Gemeinde Enzenkirchen ist alleinige Kommanditistin mit einer Pflichteinlage von 1.000 Euro. Der Anlass für die Gründung war die Nutzung der Möglichkeit des Vorsteuerabzugs im Rahmen der Neuerrichtung eines Klubheims für Fußball und Tennis sowie der Sanierung der Volksschule.

Der außerordentliche Haushalt wurde im Jahr 2018 mit einem Überschuss von rd. 29.700 Euro abgeschlossen, der gänzlich das Kapitalkonto betraf. Dieser Betrag errechnete sich aus der Pflichteinlage und aus den gemeindeseitig entrichteten Mieten und Betriebskostensätzen, die den Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ überstiegen.

Im Jahr 2019 wurde die 3. und letzte Etappe der Schulsanierung in Angriff genommen. Diese verursachte bis Jahresende 2019 Kosten von insgesamt rd. 778.900 Euro, denen Darlehensaufnahmen von 710.000 Euro (davon Zwischenfinanzierung von 400.000 Euro) und Rücklageentnahmen von rd. 61.700 Euro gegenüberstanden. Daraus ergab sich zum Jahresende 2019 ein vorläufiger Fehlbetrag von rd. 7.200 Euro. Die Finanzierung des Vorhabens erfolgt entsprechend der Finanzierungsgenehmigung des Landes OÖ vom 30. April 2019, die einen Kostenrahmen von rd. 1.131.500 Euro umfasst. Davon sind Eigenanteile von rd. 463.900 Euro bzw. 41 % aufzubringen. Für die Restfinanzierung sind Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 667.600 Euro vorgesehen.

Das Gesamtergebnis des außerordentlichen Haushalts weist zum Jahresende 2019 einen Überschuss von rd. 42.900 Euro (Fehlbetrag bei der Schulsanierung von rd. 7.200 Euro und Überschuss beim Kapitalkonto von rd. 50.100 Euro) aus.

Der „Gemeinde-KG“ wurden in den Jahren 2016 bis 2018 korrekterweise überhängende Geldmittel von insgesamt rd. 86.500 Euro entnommen und zum ordentlichen Gemeindehaushalt transferiert. Diese Entnahmen waren auf hohe Einnahmen aus Mieten und Betriebskosten zurückzuführen, die den laufenden Geldbedarf der „Gemeinde-KG“ überstiegen und jeweils im Folgejahr abgewickelt wurden.

Auch der zum Jahresende 2018 vorhanden gewesene Geldüberhang von rd. 28.700 Euro hätte gleichlautend abgewickelt werden können, was jedoch unterblieben ist.

Beim Kapitalkonto der „Gemeinde-KG“ bestehende Geldüberhänge sollten jährlich mit Ausnahme der Pflichteinlage zum Gemeindehaushalt transferiert werden.

In den Betriebskostenabrechnungen wurde im Prüfungszeitraum durchgehend ein jährlicher Verwaltungskostenbeitrag von 3,43 Euro je m² berücksichtigt.

Festzustellen ist, dass der Verwaltungskostenbeitrag ab 1. Februar 2018 gesetzlich auf 3,60 Euro je m² erhöht wurde. Anstelle des Beitrags von 3,43 Euro je m² wären daher für das Jahr 2018 rd. 3,59 Euro je m² und für das Jahr 2019 3,60 Euro je m² zu verrechnen gewesen.

Die gesetzlichen Regelungen zum Verwaltungskostenbeitrag sind zu beachten.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Enzenkirchen ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 25. Mai 2020 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Gemeinde Enzenkirchen durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Schärding, im Juli 2020

Der Bezirkshauptmann
Dr. Rudolf Greiner



Gemeindeamt Enzenkirchen

4761 Enzenkirchen, Hauptstraße 12
Politischer Bezirk Schärding, OÖ.
Tel. (07762) 3215-0, Fax (07762) 3680
<http://www.enzenkirchen.ooe.gv.at>
e-mail: gemeinde@enzenkirchen.ooe.gv.at

Bearbeiter: AL Grüneis Harald
e-mail: harald.grueneis@enzenkirchen.ooe.gv.at

Enzenkirchen, am 08.06.2020

RpGem-201/2020-Gr

Prüfung der Gemeindegebarung durch die Bezirkshauptmannschaft Schärding in der Zeit vom 08. Jänner bis 04. Februar 2020; Stellungnahme zum vorläufigen Prüfbericht.

An das
Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

ergeht nachweislich im Wege der Bezirkshauptmannschaft Schärding
ergeht nachweislich an die Bezirkshauptmannschaft Ried/I., Abteilung 1 - Gemeindeprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den vorläufigen Prüfungsbericht des Amtes der Oö. Landesregierung wird vom Gemeindeamt Enzenkirchen wie folgt Stellung genommen.

Vorläufiger Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Schärding über die Einschau in die Gebarung der Gemeinde Enzenkirchen

Hundeabgabe (Seite 14)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 05.06.2020 eine Hundeabgabenordnung beschlossen.

Die Hundeabgabe wurde erhöht und beträgt

- für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund Euro 20,00
- für jeden sonstigen Hund, je Hund Euro 40,00

Darlehen (Seite 15/16)

Hinsichtlich der Negativzinsen kann mitgeteilt werden, dass mit Schreiben vom 20.12.2019, Zl. Fin-225/2019-Gr, mit den Bankinstituten bei denen die Gemeinde Enzenkirchen Darlehenskonto hat, eine Vereinbarung hinsichtlich den Verzicht auf die Einrede der Verjährung abgeschlossen hat. Bis auf ein Bankinstitut haben alle dieser Vereinbarung zugestimmt.

Mit den Bankinstituten werden in absehbarer Zeit Verhandlungen über mögliche Zinsanpassungen geführt.

Kassenkredit und Geldverkehrsspesen (Seite 16)

Mit Schreiben vom 09.01.2020 wurde der Kassenkredit für das Finanzjahr 2020 ausgeschrieben. Es wurden drei Bankinstitute zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

In der Gemeinderatssitzung am 06.03.2020 wurde unter Tagesordnungspunkt „16“, die Vergabe des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2020 an die bestbietenste Bank beschlossen.

Hinsichtlich der Geldverkehrsspesen ist mitzuteilen, dass mit den Bankinstituten bereits verhandelt wird. Bei der Erstellung der Stellungnahme konnten die Verhandlungen noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

Allgemeine Verwaltung (Seite 18)

Der Buchhalter hat in den vergangenen Jahren Arbeiten verrichtet, die entsprechend der Arbeitsplatzbeschreibung in den Aufgabenbereich des Amtsleiters gelegen haben.

Konkret geht es dabei um die Erstellung der Rechnungsabschlüsse, Voranschlagserstellung, Mittelfristiger Finanzplan, KG-Gründung, Vermögensbewertung Eröffnungsbilanz, Umstellung VRV 1997 - VRV 2015.

Durch die anfallenden Leistungen, die zusätzlich zu den normalen Arbeiten angefallen sind, hat der Gemeindevorstand den Buchhalter eine Überstundenpauschale gewährt.

Aufgrund Personalumstellungen (Teilzeitkräfte) konnten diese Arbeiten auch nicht auf andere Personaleinheiten aufgeteilt werden. Durch Umstrukturierungen im Bereich der Amtsleitung sollen die Arbeiten wieder entsprechend der Arbeitsplatzbeschreibung verrichtet werden und es ist beabsichtigt die Überstundenpauschale des Buchhalters einzustellen. Die anfallenden Überstunden werden dann nach tatsächlichem Aufwand gewährt.

Die Kassenfehlgeldentschädigungen wurden an die Regelungen des Landes OÖ angepasst und nachverrechnet.

Erholungsurlaub (Seite 19/20)

Der Erholungsurlaub des Bediensteten mit der Erwerbsminderung von 30 % wurde, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Bei den Bediensteten, bei denen der gesetzliche Maximalrahmen überschritten wurde, konnten Vereinbarungen getroffen werden. Es konnten bisher bei den Bauhofmitarbeitern sowie in der allgemeinen Verwaltung die Restbestände bereits erheblich reduziert werden. Durch Einhaltung dieser Maßnahmen können die Restbestände voraussichtlich im Jahr 2021 größtenteils verbraucht werden.

Reisekosten (Seite 20)

Es wird festgehalten, dass bei dem Bediensteten der eine Minderung der Erwerbstätigkeit von 30 % aufweist eine Ausnahmeregelung getroffen wurde, da es sich bei dieser Erwerbsminderung um eine Gehbehinderung handelt. Der Bedienstete hat diese Einschränkung aufgrund von Befunden und Gutachten dargelegt. Bei den Bediensteten die im Rahmen des Prüfungszeitraumes Aus- und Fortbildungen (Standesbeamtengrundkurs, Dienstausbildung Modul 2) im Rahmen der Dienstausbildung besucht haben, tritt ebenfalls eine Ausnahmeregelung in Kraft. Diese Ausnahmeregelung wird auch weiterhin bei solchen Aus- und Fortbildungen angewandt.

Die Reisekosten für alle weiteren Dienstreisen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift abgewickelt und nach Möglichkeit mit dem öffentlichen Verkehrsmittel absolviert.

Abwasserbeseitigung (Seite 25/26)

In der Gemeinderatssitzung am 05.06.2020 wurde unter den Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ ein Arbeitskreis zur Erlassung einer Kanalgebührenordnung eingerichtet.

Zwischenzeitlich wurde bereits eine Kanalgebührenordnung entsprechend dem Muster des OÖ Gemeindebundes ausgearbeitet und soll diese nach Fertigstellung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

In der Kanalgebührenordnung sollen nachstehende Regelungen getroffen werden:

- Regelungen für die Tragung der Kosten bei der Herstellung eines Anschlusses. Diese Kosten sollen vom Anschlusspflichtigen getragen werden.
- Bei unbebauten Grundstücken soll die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben werden.
- Für jeden Anschluss soll eine Grundgebühr von 40 m³/Jahr vorgeschrieben werden.
- Für jeden Anschluss soll eine jährliche Bereitstellungsgebühr von Euro 0,24/m² vorgeschrieben werden.
- Die Benützungsg Gebühr für Objekte ohne Wasseruhr soll auf 40 m³/Person angepasst werden.

Kindergarten (Seite 28/29)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06.03.2020 eine Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Enzenkirchen, entsprechend § 15 Oö.

Elternbeitragsverordnung 2018 beschlossen. Die Zweckbindung der Material- bzw. Werkbeiträge wird eingehalten.

Kindergartentransport (Seite 30)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06.03.2020 eine Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Enzenkirchen, entsprechend § 15 Oö.

Elternbeitragsverordnung 2018 beschlossen. Unter § 12 Sonstige Beiträge, wurde ein monatlicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Bustransport in Höhe von Euro 15,00 vorgeschrieben. Der Gemeinderat hat ausgesprochen den Betrag in absehbarer Zeit auf Euro 20,00 zu erhöhen.

Raumordnung (Seite 31)

Die anfallenden Kosten für Änderungen des Flächenwidmungsplanes werden von der Ortsplanerin direkt mit den Antragstellern abgerechnet. Für die Gemeinde fallen daher keine Kosten mehr an und muss die Gemeinde auch keine Kosten von Dritten vorfinanzieren.

Vermietungen (Seite 32)

Amtsgebäude

In der Gemeinderatssitzung am 06.05.2020 wurde der Mietvertrag für die Vermietung der ehemaligen Posträume beschlossen. Die Räumlichkeiten mit einer Größe von ca. 50 m² werden zu einem Mietpreis von Euro 5,00/Monat, excl. Betriebskosten zur Vermietung angeboten.

Nachmittagsbetreuung (Seite36/37)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 06.03.2020 eine Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Enzenkirchen, entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 beschlossen. In der Tarifordnung wurden die monatlichen Mindest- und Höchstbeiträge für die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten, sowie die Kosten für die Mittagsverpflegung festgesetzt. Die Abrechnung des Mittagessens erfolgt über die Gemeinde. Derzeit werden auch schon Gespräche für die Errichtung einer schulischen Nachmittagsbetreuung geführt.

Förderungen und freiwillige Ausgaben (Seite 37)

In der Gemeinderatssitzung am 05.06.2020 wurde unter dem Tagesordnungspunkt „9“ die Einstellung der Betriebsförderung für Parkplätze einstimmig beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister



Handwritten signature in blue ink

Anlagen:

~~Vorläufiger Prüfungsbericht~~